

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS – HA XXII

Kopie BStU
AR 3

Nr.

20936

BSTU
0003

OKRATISCHE ARBEIT

Titel-Nr. 1

04676

DV-30/10

... r die Organis
... führung der Grenzsiche
... in der Grenzkompanie

BSTU
0004

Für Eingangsstempel

VVSE/ 17/68

BSTU
0005

19. JUNI 1964
Erstellt: <i>W. 17/68</i>

V5-100298

BSTU
0006
Für Eingangsstempel

BSTU
0007
DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Lit.-Nr.: 13/64

Inhalt: 64 Blatt

Archiv-Nr. 92/70

DV-30/10

Vorschrift über die Organisation
und Führung der Grenzsicherung
in der Grenzkompanie

BSTU
0008

Die DV-30/10 „Vorschrift über die Organisation und Führung der Grenzsicherung in der Grenzkompagnie“ wird erlassen und tritt mit Wirkung vom **01.05.1964** in Kraft.

Gleichzeitig damit treten die DV-III/3 „Dienstvorschrift für die Organisation der Grenzsicherung in der Grenzkompagnie“, Ausgabejahr 1958, mein Befehl Nr. 76/61 „Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch für das Kommando Grenze der NVA“ und meine Direktive Nr. 3/62 „Die Aufgaben der Grenztruppen der NVA zur Arbeit mit der Grenzbevölkerung und mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen“ außer Kraft und sind entsprechend der DV-10/9 zu vernichten.

Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Berlin, den 08.02.1964

I. Allgemeines

BSTU
0009

1. (1) Die **Grenzsicherung** ist die Gesamtheit von militärischen Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, Westberlin und an der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Grenzsicherung schließt sämtliche Maßnahmen der Pioniersicherstellung und nachrichtentechnischen Sicherstellung sowie Ordnungsmaßnahmen in sich ein und ist im engen Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung durchzuführen.

(3) Die Grenzsicherung hat das Ziel, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu sichern, Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen und Provokationen nicht auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ausweiten zu lassen.

(4) Die hauptsächlichsten Forderungen an die Grenzsicherung sind

- die ununterbrochene Sicherung nach Zeit und Raum,
- die Konzentrierung der Kräfte und Mittel in der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer im Schutzstreifen.

BSTU
0010

- der organisierte, getarnte und gestaffelte Einsatz aller Kräfte und Mittel sowie ihr ununterbrochenes Zusammenwirken,
- der geschickte und bewegliche Einsatz der Kräfte und Mittel,
- das aktive und geschlossene Handeln der eingesetzten Kräfte,
- die geschickte Ausnutzung der Pionieranlagen und ihre Sicherung durch Beobachtung und Feuer,
- die Geheimhaltung aller Maßnahmen zur Grenzsicherung.

2. (1) Wichtige Voraussetzungen für die zuverlässige Grenzsicherung durch die Grenztruppen sind

- die Treue zur Deutschen Demokratischen Republik sowie die konsequente Erfüllung des Fahneneides,
- hohes sozialistisches Bewußtsein,
- ausgezeichnetes militärisches Können,
- feste militärische Ordnung und Disziplin,
- die Geschlossenheit aller Einheiten der Grenztruppen.

(2) Derjenige, der während der Grenzsicherung kühn handelt, findig ist, den gefaßten Entschluß beharrlich verwirklicht, Initiative entwickelt und sich nicht fürchtet, die Verantwortung auf sich zu nehmen, hat den Erfolg stets auf seiner Seite.

(3) Jeder Soldat, Unteroffizier und Offizier der Grenztruppen hat unter allen Umständen den erhaltenen Befehl zur Grenzsicherung zu erfüllen.

BSTU
0011

II. Die Aufgaben der Grenzkompagnie und die Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere der Grenzkompagnie

Die Aufgaben der Grenzkompagnie

3. (1) Die Grenzkompagnie ist eine taktische Einheit der Grenztruppen. Sie hat alle Aufgaben im zugewiesenen Grenzabschnitt zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zu lösen und die Ordnung im Schutzstreifen aufrechtzuerhalten. Die Grenzkompagnie kann mit Reservekräften zeitweilig verstärkt werden.

(2) Der Grenzabschnitt wird durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien zwischen den Nachbarkompagnien und die Begrenzungslinie des Schutzstreifens begrenzt. Bei der Verfolgung und Suche von Grenzverletzern sowie zur Abriegelung von Richtungen der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer kann der Kompaniechef mit Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs die Kräfte und Mittel unter Berücksichtigung des Geländes in der Tiefe des Grenzabschnittes der Grenzkompagnie bis 1,5 km einsetzen.

BSTU

001 2

Die Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere der Grenzkompanie

Der Kompaniechef

4. Der Kompaniechef hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- entsprechend den militärischen Bestimmungen die Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie zu organisieren und ununterbrochen zu führen mit dem Ziel, bewaffnete oder unbewaffnete Grenzverletzer nicht in das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eindringen bzw. in Richtung des angrenzenden Staates durchbrechen zu lassen und die Grenzbevölkerung sowie das sozialistische und private Eigentum vor verbrecherischen Anschlägen zu schützen,
- im Abschnitt der Grenzkompanie ständig die Lage beiderseits der Staatsgrenze zu studieren und genau zu kennen,
- alle Aufgaben zur zuverlässigen Grenzsicherung unter allen Bedingungen bei Tag und Nacht vorbildlich zu erfüllen,
- bei der Durchsetzung der Befehle zur Grenzsicherung Initiative zu entwickeln,
- die gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die die Ordnung im Grenzgebiet betreffen, zu kennen und deren Einhaltung im Abschnitt der Grenzkompanie zu fordern und durchzusetzen,
- die Verträge und Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten, die Grenzfragen regeln, zu kennen und diese im Abschnitt der Grenzkompanie einzuhalten,

- alle pionier- und nachrichtentechnischen Anlagen des Grenzabschnittes instand halten zu lassen,
- systematisch die Erfahrungen der Grenzsicherung zu studieren und die Ergebnisse allseitig auszuwerten,
- die Bootsliegeplätze im Zusammenwirken mit den Sicherungskräften der Deutschen Volkspolizei bewachen zu lassen,
- alle eingegangenen operativen Meldungen von den Grenzposten bzw. von den an der Küste eingesetzten Kräften sofort an den vorgesetzten Kommandeur bzw. die zuständige Auswertezentrale weiterzureichen,
- im Interesse der Grenzsicherung mit den anderen bewaffneten Kräften zusammenzuwirken sowie mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung eng zusammenzuarbeiten,
- bei Abwesenheit von der Grenzkompanie einen Stellvertreter zu befehlen und darüber dem vorgesetzten Kommandeur Meldung zu erstatten.

Der Stellvertreter des Kompaniechefs für politische Arbeit

5. Der Stellvertreter des Kompaniechefs für politische Arbeit hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- im Abschnitt der Grenzkompanie ständig die Lage beiderseits der Staatsgrenze zu studieren, diese genau zu kennen und daraus Schlußfolgerungen für die politische Arbeit zu ziehen,

- täglich die Angehörigen der Kompanie auf den Grenzdienst politisch vorzubereiten und unter Berücksichtigung der Bedingungen der ständigen Berührung mit dem Gegner eine offensive und wirksame Argumentation zur Zerschlagung aller Versuche der ideologischen Diversion zu schaffen,
- im Interesse einer wirksamen Grenzsicherung eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Grenzbevölkerung aufrechtzuerhalten.

Der Stellvertreter des Kompaniechefs für Grenzsicherung

6. Der Stellvertreter des Kompaniechefs für Grenzsicherung hat neben den in der DV-10/3, Ziffer 47 bis 57, festgelegten Pflichten insbesondere

- die Lage im Grenzabschnitt beiderseits der Staatsgrenze, die Handlungen und Absichten des Gegners, den Ort des Einsatzes und die Handlungen der eigenen Kräfte und Mittel genau zu kennen,
- dem Kompaniechef Vorschläge über den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung der Staatsgrenze zu unterbreiten,
- ständig die Einsatzbereitschaft der Kfz.-Technik, der Bewaffnung und Ausrüstung und Nachrichtentechnik zu gewährleisten und dem Kompaniechef Vorschläge zum zweckmäßigen Einsatz der technischen Kampfmittel zur Sicherung der Staatsgrenze zu unterbreiten,
- die Gefechtsausbildung der Grenzkompanie nach den Weisungen des Kompaniechefs zu planen und zu

- organisieren sowie deren Durchführung zu kontrollieren und den Nachweis über die Gefechtsausbildung zu führen,
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung zu organisieren sowie die Auswahl, Ausbildung und den Nachweis über die freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu gewährleisten,
 - die Rationalisatoren- und Erfinderbewegung in der Grenzkompanie zu organisieren und die Vorschläge zu bearbeiten.

Der Zugführer

7. Der Zugführer ist für die Dauer des Einsatzes seines Zuges für die Sicherung des ihm zugewiesenen Grenzabschnittes verantwortlich.

Er hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- den Angehörigen seines Zuges ausgezeichnete Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Gewährleistung der Grenzsicherung anzuerziehen,
- im Abschnitt der Grenzkompanie ständig die Lage beiderseits der Staatsgrenze zu studieren und genau zu kennen, die Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung zweckmäßig einzusetzen, Grenzdurchbrüche in beiden Richtungen zu verhindern und alle Grenzverletzer vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen,
- seinen Zug während der Grenzsicherung vom Führungspunkt aus zu führen, die Dienstdurchführung der Angehörigen seines Zuges zu kontrollieren, alle

BSTU
0016

Vorkommnisse entsprechend den militärischen Bestimmungen zu melden und die Ergebnisse der Grenzsicherung auszuwerten.

Der Gruppenführer

8. Der Gruppenführer hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- beim Einsatz seiner Gruppe den erhaltenen Befehl zur Grenzsicherung im Gelände zu präzisieren und an die Postenführer Aufgaben zu stellen,
- den erhaltenen Befehl zur Grenzsicherung unter allen Bedingungen zu erfüllen,
- die Dienstdurchführung der eingesetzten Grenzposten mehrmals zu kontrollieren,
- die Übernahme des befohlenen Grenzabschnittes, alle vorläufigen Festnahmen sowie besonderen Vorkommnisse während der Dienstdurchführung der Grenzposten dem Zugführer zu melden.

Der UvD der Grenzkompagnie

9. (1) Als UvD der Grenzkompagnie werden Unteroffiziere eingesetzt. In Ausnahmefällen kann auch ein geeigneter Stabsgefreiter oder Gefreiter als UvD eingesetzt werden. Der UvD ist dem Kompaniechef unterstellt.

(2) Der UvD hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- bei einem bewaffneten Überfall auf die Grenzkompagnie oder bei Ausbruch von Feuer bzw. Katastrophen Alarm auszulösen und darüber sofort dem Vorgesetzten zu melden,

- die Dienstdurchführung des Wachpostens an der Einheit zu kontrollieren und die Ablösung des Wachpostens durchzuführen,
- die im Ausgangs- und Urlaubsbuch der Einheit eingetragenen und vom Kompaniechef für den Ausgang und Urlaub bestätigten Angehörigen der Einheit auf vorschriftsmäßige Ausgangsuniform und gültige Ausweispapiere zu kontrollieren und das Verlassen der Einheit zu gestatten bzw. die Rückkehr zu überprüfen,
- alle objektfremden Personen vor dem Betreten des Objektes zu kontrollieren und in das Besucherbuch einzutragen,
- den vorbeugenden Brandschutz zu kontrollieren.

BSTU
0018

III. Der Einsatz der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung

10. (1) Die Kräfte der Grenzkompagnie sind einzusetzen zur

- Sicherung eines bestimmten Grenzabschnittes,
- Sicherung wichtiger Objekte in unmittelbarer Grenz-
nähe,
- Abriegelung der Richtungen der wahrscheinlichen
Bewegung der Grenzverletzer,
- Durchführung von Handlungen zur vorläufigen Fest-
nahme von Grenzverletzern,
- Beobachtung der Handlungen des Gegners,
- Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

(2) Die Angehörigen der Grenzkompagnie sind diesseits der Sperren so einzusetzen, daß ein organisiertes Beobachtungs- und Feuersystem, besonders entlang der Sperren, gewährleistet ist. Zwischen den Sperren und der Staatsgrenze dürfen sie nur auf Befehl des vorgesetzten Kommandeurs eingesetzt werden. Zwischen den Drahtsperrern und der Staatsgrenze eingesetzte Kräfte sind durch diesseits der Sperre handelnde Grenzposten zu sichern.

11. Die Offiziere der Grenzkompagnie sind einzusetzen — zur Führung der Einheit während der Grenzsicherung,

BSTU
0019

- zur Kontrolle der Dienstdurchführung der Grenzposten,
- zur Kontrolle des Grenzverlaufes, der Markierung der Staatsgrenze, der Sicherungsanlagen, der Kontrollstreifen und des Uferstreifens,
- als Postenführer von Grenzposten (Kontrollstreife, Suchposten, Hinterhaltposten),
- als Führer der Reservekräfte der Einheit.

12. Die Unteroffiziere der Grenzkompagnie sind einzusetzen

- zur Führung der Gruppe bzw. des Zuges während der Grenzsicherung,
- als Unteroffizier vom Dienst,
- als Postenführer von Grenzposten,
- als Gruppenführer der Alarmgruppe.

13. (1) Die Zeit des täglichen Einsatzes der Angehörigen der Grenzkompagnie ist durch den Kompaniechef zu befehlen.

(2) Bei normaler Grenzsicherung sind die Angehörigen der Züge der Grenzkompagnie täglich bis zu acht Stunden zur Grenzsicherung einzusetzen.

(3) Die Funktionsunteroffiziere (Soldaten) der Grenzkompagnie sind unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Spezialaufgaben mit zur Grenzsicherung einzusetzen.

(4) Die Offiziere der Grenzkompagnie haben innerhalb von zehn Diensttagen mindestens zwanzig Stunden Grenzdienst zu leisten.

14. (1) Die Reserve der Grenzkompagnie ist täglich durch den Kompaniechef zu befehlen.

BSTU
0020

- (2) Die Reserve der Grenzkompagnie ist einzusetzen
 - zur Unterstützung der zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte,
 - zur Verfolgung und vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern,
 - zur Abriegelung der Richtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer.

(3) Den Grad der Einsatzbereitschaft der Reserve während der Nachtzeit hat der Kompaniechef zu befehlen.

15. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Grenzposten ist entsprechend der Lage, der Aufgabe, der Postenart und der Dienstzeit vom Kompaniechef zu befehlen.

BSTU
0021

IV. Die Grenzsicherung im Abschnitt einer Grenzkompanie

Das Studium des Grenzabschnittes

16. (1) Alle Offiziere der Grenzkompanie haben die Lage im Abschnitt der Grenzkompanie und im gegenüberliegenden grenznahen Gebiet bzw. im küstennahen Seegebiet genau zu kennen. Sie haben ihre Kenntnisse über den Grenzabschnitt durch ein sorgfältiges Studium des Geländes und seiner Eigenschaften sowie der örtlichen Bedingungen ununterbrochen zu festigen und zu erweitern.

(2) Das Studium des Grenzabschnittes und des gegenüberliegenden grenznahen Gebietes erfolgt durch

- das Studium und die Beurteilung des Geländes während der Grenzsicherung,
- das Vergleichen des Geländes mit der Karte,
- die organisierte Beobachtung des eigenen Grenzabschnittes und des gegenüberliegenden grenznahen Gebietes,
- die Information von den zuständigen Organen über Aussagen von Grenzverletzern, die nach Überschreiten der Staatsgrenze aus Richtung Westdeutschland oder Westberlin vorläufig festgenommen wurden,

BSTU
0022

— das Auswerten von Hinweisen der örtlichen Organe der Staatsmacht, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung.

17. (1) Alle im Abschnitt der Grenzkompagnie eingesetzten Angehörigen der Grenzkompagnie müssen kennen

- den Verlauf der Staatsgrenze, die Begrenzung des Schutzstreifens und des Grenzgebietes sowie die äußere Begrenzung der Territorialgewässer und der Grenzzone,
- den Verlauf der Grenzlinie, der Fahrrinne und die Übersetzstellen, Furten und Anlegestellen an Fluß- und Seeabschnitten,
- den Verlauf des Luftkorridors und der internationalen Flugrouten sowie die nautisch-hydrologische Beschaffenheit des küstennahen Seegebietes,
- die Beschaffenheit des Geländes im eigenen Grenzabschnitt und den Verlauf der Sperren,
- die wichtigsten Verkehrsverbindungen im und zum Schutzstreifen, auch im gegenüberliegenden grenznahen Gebiet,
- alle Straßen im Abschnitt der Grenzkompagnie, die ständig oder zeitweilig für den Verkehr freigegeben sind,
- den Verlauf des Grenzmeldenetzes, die Lage der Sprechstellen und die Rufnummer des Postanschlusses der Grenzkompagnie,
- die Lage und die Namen der Ortschaften sowie der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei im Abschnitt der Grenzkompagnie bis zur Tiefe des Grenzgebietes sowie die Lage der Ortschaften im gegenüberliegenden grenznahen Gebiet,

BSTU
0023

— alle Ortschaften, Straßen, Wege und Räume im Abschnitt der Grenzkompagnie, die vom gegenüberliegenden Grenzgebiet aus eingesehen werden können,

- die ständigen oder zeitweiligen Beobachtungsstellen der gegnerischen Grenzschutzorgane, Polizei und NATO-Einheiten im gegenüberliegenden Grenzgebiet sowie der Bundesmarine im Raum der südwestlichen Ostsee,
- die Uniformen, die Dienstgradabzeichen und die Kfz-Technik der gegnerischen Grenzschutzorgane, Polizei und NATO-Einheiten sowie ihre Flugzeug- und Schiffstypen.

(2) Zusätzlich dazu müssen alle Offiziere der Grenzkompagnie kennen

- den Verlauf der Trennungslinien zwischen den Grenzkompagnien im Gelände,
- die soziale, ökonomische, politische und geographische Struktur im eigenen Grenzabschnitt bis zur Tiefe des Grenzgebietes,
- die freiwilligen Helfer der Grenztruppen, Sekretäre der örtlichen Parteiorganisationen, Bürgermeister, Vorsitzenden der Nationalen Front, Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei,
- die Standorte, die Numerierung und die taktischen Erkennungszeichen der Besatzungstruppen, Einheiten des Zolls und des Bundesgrenzschutzes im grenznahen Hinterland des Gegners sowie den Verlauf ihrer Trennungslinie und die Bezeichnung der Schiffe und Boote der Bundesmarine,

BSTU

0024

- alle Zentralen oder Dienststellen westlicher Geheimdienste im grenznahen Hinterland des Gegners sowie die Methoden ihrer Arbeit,
- die Rolle bestimmter Objekte im gegenüberliegenden grenznahen Gebiet in unmittelbarer Grenznähe und ihrer Bewohner bzw. Benutzer bei der Beobachtung des eigenen Grenzabschnittes oder zur Vorbereitung von Grenzverletzungen bzw. Grenzprovokationen.

Die Organisation und die Führung der Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie

18. (1) Nachdem der Kompaniechef bzw. Zugführer den Befehl zur Grenzsicherung erhielt, hat er sich die Aufgabe klarzumachen, die Lage zu beurteilen, den Entschluß zu fassen und den Befehl zur Grenzsicherung an die Zugführer bzw. Gruppenführer oder Grenzposten zu erteilen.

(2) Der Kompaniechef bzw. Zugführer hat die Lage im Abschnitt der Grenzkompanie unter Berücksichtigung der gestellten Aufgaben ununterbrochen zu beurteilen und selbständig den Entschluß zur Grenzsicherung zu fassen.

(3) Alle Veränderungen der Lage sowie Anzeichen, die auf die Vorbereitung von Grenzverletzungen oder die Durchführung von Provokationen gegen das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik schließen lassen, hat der Kompaniechef bzw. Zugführer sofort dem vorgesetzten Kommandeur zu melden und ihm seinen Entschluß für die Sicherung des Grenzabschnittes zu übermitteln.

BSTU

0025

(4) Der Kompaniechef bzw. Zugführer hat die Lage wie folgt zu beurteilen:

a) Gegner

- wo, wann, wie und mit welchem Ziel sind Grenzverletzungen in welchem Umfang zu erwarten und in welcher Richtung werden sich die Grenzverletzer wahrscheinlich bewegen,
- welche Handlungen sind mit welchem Ziel von den gegnerischen Grenzschutz- und Aufklärungsorganen in welchem Umfang zu erwarten und welche Angaben über sie müssen noch aufgeklärt bzw. präzisiert werden,
- wo sind provokationsgefährdete Abschnitte und mit welchen Provokationen ist zu rechnen.

b) Eigene Kräfte und Mittel

- wie ist der Stand der Gefechtsbereitschaft und wie kann die Einheit am zweckmäßigsten eingesetzt werden,
- welche Aufgaben können die Verstärkungs- und Unterstützungskräfte erfüllen,
- welche Waffen, Ausrüstungen, Anlagen und Mittel können zur Grenzsicherung eingesetzt werden.

c) Örtliche Bevölkerung

- welche sozial-ökonomische Struktur besteht beiderseits der Staatsgrenze und wie kann sie die Grenzsicherung beeinflussen,
- wie ist die Zusammenarbeit mit der Grenzkompanie und welche politischen, wirtschaftlichen und anderen Maßnahmen werden von den örtlichen Organen der Staatsmacht im Grenzabschnitt durchgeführt, die die Grenzsicherung beeinflussen können,

BSTU
0026

- welche Boote und anderen Hilfsmittel, die von den Grenzverletzern benutzt werden können, sind im Grenzabschnitt zu welchem Zweck vorhanden,
- wie wird die Grenzordnung eingehalten und wie wirkt sie sich zur Gewährleistung der Sicherheit im Schutzstreifen aus,
- durch welche Personen könnten die Grenzverletzer unterstützt werden.

d) Gelände

- welche Besonderheiten und welche Veränderungen gibt es beiderseits der Staatsgrenze, an der Küste und im küstennahen Seegebiet, die die Grenzsicherung beeinflussen könnten,
- welche Ortschaften, Straßen und Wege, Unterschlüpfen und Furten beiderseits der Staatsgrenze begünstigen den Versuch eines Grenzdurchbruches und die Durchführung von Provokationen und wo ist geländemäßig die Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer,
- welche An- und Ablandemöglichkeiten mit und ohne Wasserfahrzeugen gibt es,
- wo bieten sich beiderseits der Staatsgrenze gute Möglichkeiten zur Beobachtung,
- wie können nicht einsehbare Geländeabschnitte am zweckmäßigsten gesichert werden,
- welche Möglichkeiten bieten sich für den zweckmäßigsten Einsatz der Signalgeräte,
- wo befinden sich natürliche Deckungen für den Einsatz von Grenzposten, wo müssen neue Deckungen geschaffen werden und welche anderen pionier-technischen Maßnahmen sind notwendig,

BSTU
0027

- wie können die Kräfte und Mittel am zweckmäßigsten eingesetzt werden, um ein organisiertes Beobachtungs- und Feuersystem zu gewährleisten.

e) Jahres- und Tageszeit sowie Witterungsverhältnisse

- wie beeinflussen die Tages- und Jahreszeit sowie die Witterungsverhältnisse die Grenzsicherung und die Handlungen des Gegners,
- welche Möglichkeiten der Beobachtung und der Erkennbarkeit der Spuren auf dem Kontrollstreifen ergeben sich,
- wann sind Schwerpunktzeiten von Grenzverletzungen.

Die Erteilung des Befehls zur Grenzsicherung

19. (1) Entsprechend dem erhaltenen Befehl und der durchgeführten Beurteilung der Lage hat der Kompaniechef den Befehl zur Grenzsicherung zu erteilen.

(2) Der Befehl muß kurz, klar und leicht verständlich sein.

(3) Der Befehl zur Grenzsicherung muß enthalten

a) Angaben über den Gegner

- Tätigkeit in den letzten 24 Stunden und mit welchen Handlungen ist wo und wann zu rechnen,
- provokationsgefährdete Abschnitte,
- Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer und Schwerpunktzeiten.

b) Aufgaben der Grenzkompagnie

- Ziel der Grenzsicherung,
- Abschnitte und Zeit der größten Postendichte.

BSTU
0028

c) Aufgaben der Züge

- Dienstzeit der Züge,
- in welchen Abschnitten und zu welcher Zeit ist die größte Dichte des Einsatzes an Kräften und Mitteln zu schaffen,
- Aufgaben an die Grenzposten, die zur Sicherung wichtiger Richtungen einzusetzen sind,
- Aufgaben der Beobachtung,
- Kontrolle der Grenzposten,
- Überprüfung des Kontrollstreifens,
- Aufgaben zur Sicherung der Trennungslinie.

d) Aufgaben der freiwilligen Helfer der Grenztruppen

e) Aufgaben der Reserve

- welche Einheit und Mittel bilden in welcher Zeit die Reserve,
- Aufgaben bzw. mögliche Abschnitte oder Richtungen des Einsatzes.

f) Signale

- Parole und Kennwort,
- Warn- und Führungssignale.

g) Meldungen

- (4) Der Befehl des Kompaniechefs zur Grenzsicherung ist im „Befehlsbuch der Grenzkompanie für die Grenzsicherung“ einzutragen.

Die Organisation des Zusammenwirkens

- 20. (1) Der Kompaniechef hat zwischen den zur Grenzsicherung eingesetzten Kräften, der Grenzkompanie und den Nachbarn das Zusammenwirken zu organisieren.

BSTU
0029

- (2) Das Zusammenwirken ist unmittelbar nach der Erteilung des Befehls zur Grenzsicherung zu organisieren.

- (3) Während der Organisation des Zusammenwirkens legt der Kompaniechef mit den Zugführern folgendes fest:

- die Ordnung der Ablösung der zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte,
- die Postenbereiche und Aufgaben der Grenzposten sowie die Verbindung mit den Grenzposten der Nachbareinheiten und die Sicherung der Trennungslinien,
- die durchzuführenden Maßnahmen bei festgestellten Anzeichen für eine Grenzverletzung bzw. der Vorbereitung von Provokationen,
- die Zuführung der vorläufig Festgenommenen zur Grenzkompanie,
- das Zusammenwirken mit den anderen zur Grenzsicherung eingesetzten bewaffneten Kräften im Grenzabschnitt und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- die Art und Weise des Bewachens der Bootsplätze bzw. der Sicherung von Arbeiten in Grenznähe.

- (4) Für die Organisation des Zusammenwirkens gelten folgende Signale:

a) von den Grenzposten zur Einheit

- Alarmgruppe kommen,
- Offizier zur Grenze,
- Durchbruch ins Hinterland,
- Versuch des Durchbruchs in Richtung des angrenzenden Staates,
- eilt zur Hilfe;

BSTU
0030

b) von der Einheit zu den Grenzposten

- Signal aufgenommen,
- alle Postenführer an das Grenzmeldenetz.

Die Signale sind über Funk, Grenzmeldenetz oder mit der Leuchtpistole zu geben.

21. (1) Der Kompaniechef hat nach der Befehlserteilung seinen Stellvertretern, den Zugführern und dem Hauptfeldwebel Aufgaben zur Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Grenzsicherung zu stellen.

(2) Die Aufgabenstellung umfaßt

- die Vorbereitung und Durchführung der politischen Arbeit und der Ausbildung,
- die materiell-technische und sanitäre Sicherstellung der Grenzsicherung,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht,
- die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- die Durchführung von Kontrollen.

(3) Der Kompaniechef hat nach der Befehlserteilung und Aufgabenstellung die Durchsetzung seines Befehls und die Erfüllung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren und die Unterstellten anzuleiten.

Die Aufgaben der Zug- und Gruppenführer nach Erhalt des Befehls zur Grenzsicherung

22. (1) Der Zugführer hat nach Erhalt des Befehls zur Grenzsicherung sich die Aufgabe klarzumachen, die Lage zu beurteilen und den Entschluß für den Einsatz der Kräfte und Mittel seines Zuges zu fassen.

(2) Der Entschluß des Zugführers muß enthalten **0031**

- die Anzahl der Grenzposten,
- den Abschnitt und die Zeit, in dem bzw. der die größte Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen ist,
- die Aufgaben der Grenzposten, die Verstärkungsmittel, die Zeit des Einsatzes und den Postenbereich,
- die Ordnung der Ablösung der Grenzposten,
- die Ordnung der Befehlerteilung an die Grenzposten im Grenzabschnitt,
- die Kontrollen der Grenzposten und des Kontrollstreifens,
- das Zusammenwirken mit den Nachbarn und innerhalb des Zuges,
- die Ordnung der Abgabe von Meldungen.

(3) Der Entschluß des Zugführers muß vom Kompaniechef bestätigt sein und ist vom Zugführer in sein Befehlsbuch einzutragen.

23. (1) Nach der Bestätigung des Entschlusses hat der Zugführer an die Gruppenführer und den Waffenunteroffizier Vorbefehle zu erteilen.

(2) Der Vorbefehl an die Gruppenführer muß enthalten:

- die Anzugsordnung der Grenzposten,
- die Namen der Postenführer,
- die zur Grenzsicherung vorzubereitenden Waffen- und Verstärkungsmittel,
- die Zeit des Waffenempfanges,
- die Zeit der Vergatterung des Zuges,
- welcher Gruppenführer welchem Grenzposten den Befehl zur Grenzsicherung erteilt.

BSTU

0032

(3) Der Vorbefehl an den Waffenunteroffizier muß enthalten:

- die vorzubereitenden Waffen, Geräte und Mittel und ihre Ausgabe,
- die Zeit der Waffenausgabe an den Zug und an die einzelnen Grenzposten.

24. (1) Werden die Gruppen geschlossen zur Grenzsicherung eingesetzt, hat der Zugführer vor der Ver-gatterung den Befehl zur Grenzsicherung an die Gruppenführer zu erteilen.

(2) Der Befehl zur Grenzsicherung enthält

- a) die Lage im Grenzabschnitt,
- b) die Aufgaben des Zuges,
- c) die Aufgaben der Gruppe,
 - das Ziel der Grenzsicherung,
 - der zu sichernde Abschnitt, die Verstärkungsmittel und die Dienstzeit,
 - die Anzahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Grenzposten,
 - die Organisation des Zusammenwirkens zwischen den Grenzposten,
 - die Kontrollen,
 - die Ordnung der Ablösung,
 - die Parole und das Kennwort,
- d) den Platz des Zugführers,
- e) Meldungen.

25. (1) Die Gruppenführer erteilen im Postenbereich den Grenzposten den Befehl zur Grenzsicherung. Sie haben die Gruppe während der Grenzsicherung zu führen und ihre Dienstdurchführung zu kontrollieren.

(2) Der den Grenzposten zur Grenzsicherung erteilte Befehl muß enthalten:

- die Lage im Grenzabschnitt,
- die Postenart und den Postenbereich,
- den Postenführer,
- die Aufgaben,
- den Ablöseort und die -zeit,
- den An- und Abmarschweg,
- die Organisation des Zusammenwirkens mit den Nachbargrenzposten und der Grenzkompanie,
- die Parole und das Kennwort,
- den Platz des Zug- und Gruppenführers.

(3) Den in der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer und im provokationsgefährdeten Abschnitt eingesetzten Grenzposten erteilt der Zugführer persönlich den Befehl zur Grenzsicherung.

26. Der zur Grenzsicherung befohlene Zug ist vor Dienstbeginn zu vergattern. Der Stellvertreter des Zugführers hat dem Zugführer den Zug zur Vergatterung zu melden. Der Zugführer begrüßt die Soldaten, überprüft die Vollzähligkeit, die Dienstuniform, die Waffen, die Ausrüstung, die Postenverpflegung und die persönliche Vorbereitung. Ist diese beendet, tritt er vor die Mitte der Antreteordnung des Zuges und kommandiert: **„Zug — stillgestanden! Das Gewehr — über!“**. (Ist der Zug nur mit MPi angetreten, entfällt der letzte Teil des Kommandos.) Danach befiehlt er: **„Der ... Zug, eingesetzt für die Zeit von ... bis ..., sichert die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik im Abschnitt der ... Grenzkompanie mit der Aufgabe, Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen und Grenzverletzer vor-**

läufig festzunehmen oder unschädlich zu machen — Vergatterung!“.

27. Der Dienst des Zuges zur Grenzsicherung beginnt mit der Abfahrt bzw. dem Abmarsch vom Objekt der Grenzkompanie. Alle Grenzposten, die bis zu ihrem Postenbereich einen Anmarschweg von mehr als 1,0 km zurückzulegen haben, sind mit Kfz. (gedeckt) in den Grenzabschnitt zu transportieren.

28. (1) Der Zugführer hat seinen Zug während der Grenzsicherung über Nachrichtenmittel, durch Signale, durch Kontrollen der Grenzposten und durch persönliche Einflußnahme auf die Dienstdurchführung der Grenzposten ununterbrochen zu führen.

(2) Führt der Zugführer seinen Zug von einer Beobachtungsstelle aus, ist zwischen dieser und dem Objekt der Einheit eine Drahtverbindung zu schaffen.

29. Die Dienstdurchführung der Grenzposten ist vom Zugführer täglich und vom Kompaniechef wöchentlich mindestens einmal auszuwerten.

Die verstärkte Grenzsicherung

30. (1) Der Kompaniechef ist berechtigt, für die Dauer von 24 Stunden verstärkte Grenzsicherung zu befehlen. Den Entschluß zur verstärkten Grenzsicherung hat er sofort dem vorgesetzten Kommandeur zu melden.

(2) Der Einsatz der Grenzposten über 8 Stunden hat nur auf Befehl des vorgesetzten Kommandeurs zu erfolgen.

BSTU
0035

31. Der Kompaniechef kann verstärkte Grenzsicherung befehlen, wenn

- konkrete Angaben über die Vorbereitung eines Grenzdurchbruches vorliegen bzw. ein Grenzdurchbruch in Richtung des eigenen Hinterlandes erfolgte,
- Provokationen an der Staatsgrenze zu erwarten sind oder durchgeführt werden,
- Katastrophen im eigenen Grenzabschnitt oder im gegenüberliegenden Grenzgebiet ausbrechen.

32. Beim Übergang zur verstärkten Grenzsicherung hat der Kompaniechef

- die Postendichte im gesamten Grenzabschnitt unter Berücksichtigung der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer und der provokationsgefährdeten Abschnitte zu erhöhen,
- eine verstärkte Beobachtung zu organisieren,
- die Grenzposten, die Kontrollstreifen und die Ordnung im Schutzstreifen verstärkt zu kontrollieren,
- wenn notwendig, Arbeiten in Grenznähe einzuschränken bzw. einstellen zu lassen,
- die Sicherung des Objektes der Einheit entsprechend der Lage zu verstärken,
- den freiwilligen Helfern der Grenztruppen zusätzliche Aufgaben zu stellen,
- das Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften und den Nachbarn zu präzisieren.

BSTU
0036

Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzdurchbrüchen

33. Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzdurchbrüchen enthalten die Verfolgung, die Abriegelung der Richtungen der wahrscheinlichen Bewegung und die vorläufige Festnahme bzw. das Unschädlichmachen von Grenzverletzern, die die Staatsgrenze aus Richtung des angrenzenden Staates durchbrochen haben oder versuchen, die Staatsgrenze in Richtung des angrenzenden Staates zu durchbrechen.

34. Die Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzdurchbrüchen haben unmittelbar zu beginnen, nachdem

- konkrete Angaben über einen erfolgten oder versuchten Grenzdurchbruch vorliegen,
- Spuren von Grenzverletzern auf den Kontrollstreifen und an anderen Grenzsicherungsanlagen, am Ufer oder im Gelände festgestellt wurden,
- die Grenzposten die Grenzverletzer erkannt haben,
- Boote oder andere Anzeichen einer Ab- bzw. Anlandung von Grenzverletzern an See- und Flußufern festgestellt wurden.

35. (1) Der Kompaniechef der Grenzkompagnie hat die Handlungen seiner Einheit in der Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer zur vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern, die versuchen, die Staatsgrenze in beiden Richtungen zu durchbrechen, als Varianten zu planen und graphisch auf der Arbeitskarte darzustellen. Ändert sich die Lage, sind die Handlungen zu präzisieren.

(2) Die Angehörigen der Grenzkompagnie sind während der Ausbildung auf die zu erfüllenden Aufgaben vorzubereiten.

36. Zur Organisation der Handlungen der Grenzkompanie bei Grenzdurchbrüchen ist die Lage wie folgt zu beurteilen:

- wer durchbrach wann, wo, mit welchen Absichten und Zielen die Staatsgrenze bzw. wer unternahm den Versuch dazu,
- welche Methoden werden die Grenzverletzer entsprechend dem Gelände, der Tages- und Jahreszeit sowie den Witterungsverhältnissen anwenden und in welche Richtung werden sie sich wahrscheinlich bewegen,
- mit welcher Geschwindigkeit können sich die Grenzverletzer im Gelände bewegen und in welchem Raum werden sie sich wahrscheinlich aufhalten,
- durch wen könnten die Grenzverletzer unterstützt werden,
- welche Stellen eignen sich weiterhin zur An- und Ablandung,
- welche Kräfte und Mittel sind zur Grenzsicherung eingesetzt bzw. welche Kräfte verfolgen bereits die Grenzverletzer,
- welche eigenen Kräfte und Mittel können noch eingesetzt werden,
- welche weiteren Maßnahmen sind zur verstärkten Grenzsicherung erforderlich,
- welche Richtungen und Objekte sind in welcher Reihenfolge durch welche Kräfte und Mittel bis wann abzuriegeln (einschließlich Verstärkungs- und Unterstützungskräfte),
- von welchem Ausgangspunkt aus, mit welchen Arten, in welchem Tempo und in welcher Richtung müssen die Grenzverletzer verfolgt werden,

- wie setzen sich die Suchposten zusammen und wann wird mit der Verfolgung begonnen,
- wie stark ist die Reserve und welche Aufgaben kann sie erfüllen,
- welche Aufgaben können die freiwilligen Helfer der Grenztruppen und die örtlichen Organe der Staatsmacht übernehmen.

37. (1) Entsprechend der Beurteilung der Lage und dem gefaßten Entschluß erteilt der Kompaniechef den Befehl für die Handlungen der Grenzkompanie.

(2) Der Befehl muß enthalten

- a) Angaben über den Gegner,
- b) Stärke und Aufgaben der zum Einsatz gelangenden Kräfte,
 - Stärke und Aufgaben der Kräfte, die den Grenzabschnitt verstärken,
 - Stärke und Aufgaben der Kräfte, die die Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewegung der Grenzverletzer abriegeln,
 - Stärke und Aufgaben der Reserve,
 - Aufgaben der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- c) Organisation des Zusammenwirkens,
- d) Platz des Kompaniechefs,
- e) Meldungen.

38. (1) Das **Abriegeln** der Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewegung der Grenzverletzer ist eine taktische Handlung der Einheiten der Grenztruppen, bei der ein zugewiesener Abschnitt mit dem Ziel besetzt wird, Grenzverletzer nicht durchbrechen zu lassen und sie vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen.

BSTU
0038

- wie setzen sich die Suchposten zusammen und wann wird mit der Verfolgung begonnen,
- wie stark ist die Reserve und welche Aufgaben kann sie erfüllen,
- welche Aufgaben können die freiwilligen Helfer der Grenztruppen und die örtlichen Organe der Staatsmacht übernehmen.

37. (1) Entsprechend der Beurteilung der Lage und dem gefaßten Entschluß erteilt der Kompaniechef den Befehl für die Handlungen der Grenzkompagnie.

(2) Der Befehl muß enthalten

- a) Angaben über den Gegner,
- b) Stärke und Aufgaben der zum Einsatz gelangenden Kräfte,
 - Stärke und Aufgaben der Kräfte, die den Grenzabschnitt verstärken,
 - Stärke und Aufgaben der Kräfte, die die Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewegung der Grenzverletzer abriegeln,
 - Stärke und Aufgaben der Reserve,
 - Aufgaben der freiwilligen Helfer der Grenztruppen
- c) Organisation des Zusammenwirkens,
- d) Platz des Kompaniechefs,
- e) Meldungen.

38. (1) Das **Abriegeln** der Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewegung der Grenzverletzer ist eine taktische Handlung der Einheiten der Grenztruppen, bei der ein zugewiesener Abschnitt mit dem Ziel besetzt wird, Grenzverletzer nicht durchbrechen zu lassen und sie vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen.

(2) Um die gestellte Aufgabe zu erfüllen, hat der Kommandeur der Einheit an verschiedenen Stellen im abzuriegelnden Abschnitt Grenzposten getarnt einzusetzen und eine Reserve bis zu einem Drittel der Stärke seiner Einheit zu bilden.

(3) Sofort nach Anbruch der Tageszeit ist das Gelände nach Spuren und anderen Anzeichen, die auf einen Durchbruch von Grenzverletzern schließen lassen, abzusuchen.

(4) Gelang es Grenzverletzern, den besetzten Abschnitt zu durchbrechen, hat der Kommandeur der Einheit sofort mit den Kräften der Reserve die Verfolgung zu organisieren; dabei muß er ständig bereit sein, einen neuen Abschnitt zu besetzen.

39. Der Kompaniechef hat beim Festlegen des Abriegelungsabschnittes zu beachten, daß

- dieser besetzt sein muß, bevor ihn die Grenzverletzer erreichen,
- er von den Grenzverletzern nur schwer umgangen werden kann,
- gute Anfahrtsmöglichkeiten vorhanden sind,
- er gedeckt bezogen werden kann und gute Tarnmöglichkeiten vorhanden sind,
- ein gutes Sicht- und Schußfeld besteht,
- eine gute Verbindung der Grenzposten untereinander und zur Grenzkompanie gewährleistet ist,
- schnell mit den Kräften und Mitteln manövriert werden kann.

40. Wird ein Grenzdurchbruch in Richtung des angrenzenden Staates versucht, sind die Grenzposten in der Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewe-

gung der Grenzverletzer gestaffelt einzusetzen; an der Sperre ist die größte Postendichte zu schaffen.

41. Zur **Verfolgung** von Grenzverletzern können folgende Arten angewandt werden:

- die unmittelbare Verfolgung,
- die Verfolgung nach der Spur und der Richtung,
- die parallel-überholende Verfolgung.

42. Die **unmittelbare Verfolgung** wird durchgeführt, wenn ein Grenzposten in dem ihm zugewiesenen Postenbereich Grenzverletzer feststellt bzw. auf Grenzverletzer stößt, die der Aufforderung, stehen zu bleiben, nicht Folge leisten. Bei der unmittelbaren Verfolgung befinden sich die Grenzverletzer im Blickfeld des Grenzpostens.

43. Die **Verfolgung nach der Spur** wird durchgeführt, wenn die Grenzverletzer sich nicht im Blickfeld der Grenzposten befinden, jedoch Spuren vorhanden sind. Wird die Spur verloren, ist die Verfolgung nach der **Richtung**, in der sich die Grenzverletzer bewegten, fortzusetzen.

44. Die **parallel-überholende Verfolgung** wird von Suchposten durchgeführt, die an den Flanken der Kräfte handeln, die die Verfolgung nach der Spur führen. Sie hat das Ziel, ein Abweichen der zu verfolgenden Grenzverletzer von der Richtung der wahrscheinlichen bzw. erkannten Bewegung rechtzeitig festzustellen und nicht zuzulassen, Kontaktaufnahmen der Grenzverletzer mit außenstehenden Personen zu verhindern, die Grenzverletzer parallel zu überholen, wichtige Richtungen abzuriegeln und die Grenzverletzer selbständig oder im Zusammenwirken mit den anderen im Einsatz befind-

lichen Kräften vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen.

45. (1) Die **Einkreisung** ist eine Handlung, bei der die Grenzsoldaten unmittelbar den Aufenthaltsort der Grenzverletzer umstellen.

(2) Die Einkreisung wird dann durchgeführt, wenn der Aufenthaltsort der Grenzverletzer bekannt ist.

(3) Die Einheiten, die zur Einkreisung eingesetzt werden, haben sich gedeckt zur Ausgangslinie zu bewegen, wo die Aufgabe präzisiert und das Zusammenwirken organisiert werden.

(4) Die eingekreisten Grenzverletzer sind von einer Gruppe oder einem Grenzposten vorläufig festzunehmen oder unschädlich zu machen.

46. Der Entschluß des Kompaniechefs, die Handlungen der Grenzkompanie zur vorläufigen Festnahme der Grenzverletzer abubrechen, ist vom vorgesetzten Kommandeur zu bestätigen.

47. Nach der vorläufigen Festnahme der Grenzverletzer hat der Kompaniechef

- den Festnahmeort absuchen zu lassen,
- die Identität der Spuren zu vergleichen,
- den Suchposten auf dem Weg der Verfolgung bis zu der Stelle, wo die Spuren festgestellt wurden, zurückmarschieren zu lassen,
- die Grenzsicherung entsprechend dem bereits gefaßten oder neu zu fassenden Entschluß neu zu organisieren,
- dem vorgesetzten Kommandeur Meldung zu erstatten.

48. Vorläufig festgenommene Grenzverletzer sind bis zum Abtransport sicher unterzubringen und ständig zu bewachen.

49. (1) Vorläufig festgenommene Grenzverletzer, die versuchten, die Staatsgrenze in Richtung des angrenzenden Staates zu durchbrechen, sind vom Kompaniechef im Interesse der Grenzsicherung zu befragen.

Dabei ist insbesondere folgendes festzustellen:

- wie wurde der Grenzübertritt vorbereitet,
- von wo aus, wann und wo wurde versucht, die Staatsgrenze zu überschreiten,
- wer leistete dabei Hilfe,
- wie sollte die Staatsgrenze überschritten werden,
- wer plant noch Grenzverletzungen und wann sowie wo sollen sie durchgeführt werden,
- andere Fragen, die den Kompaniechef zur Grenzsicherung interessieren.

(2) Personen, die die Staatsgrenze aus Richtung Westdeutschland bzw. Westberlin in Richtung der Deutschen Demokratischen Republik verletzt und vorläufig festgenommen wurden, sind nach ihrer Zuführung zur Kompanie in jedem Fall sofort dem zuständigen Mitarbeiter des MfS (Aufklärung) zu übergeben, ohne daß eine vorausgehende Befragung des vorläufig Festgenommenen durch den Kompaniechef zu erfolgen hat.

(3) Zur Übergabe der vorläufig festgenommenen Grenzverletzer an das zuständige VPKA oder an andere Dienststellen ist durch den Kompaniechef ein Festnahmeprotokoll anzufertigen.

BSTU
0043

Das Festnahmeprotokoll hat zu enthalten:

- Personalien des Grenzverletzers,
- genauen Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme,
- genaue Beschreibung des Ortes der vorläufigen Festnahme,
- Beschreibung der für die Beurteilung des versuchten Grenzdurchbruches wesentlichen Umstände (Weg des vorläufig Festgenommenen, mitgeführte Werkzeuge, Waffen, Kartenmaterial, Geldbeträge),
- Verhalten des Grenzverletzers während der vorläufigen Festnahme, Aussagen des Grenzverletzers über seine Absicht und Einschätzung des Grenzverletzers,
- sichergestellte Gegenstände.

Die Organisation und Führung der Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zu den befreundeten sozialistischen Staaten

50. (1) Die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee überwachen und kontrollieren an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Einhaltung der in Abkommen und Verträgen festgelegten Grenzordnung, einschließlich der Grenzmarkierung.

(2) Die Grenzmarkierung ist von den Räten der Kreise entsprechend den Forderungen der Grenzbevollmächtigten instand zu halten bzw. zu erneuern.

51. (1) Die Grenzüberwachung ist die Gesamtheit von Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

BSTU
0044

(2) Die Grenzüberwachung schließt alle Maßnahmen in sich ein, die im Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung sowie in Verbindung mit den Sicherungskräften der befreundeten sozialistischen Staaten, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, durchgeführt werden.

(3) Die Grenzüberwachung hat das Ziel, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu den befreundeten sozialistischen Staaten zu überwachen, Grenzdurchbrüche und Grenzverletzungen zu verhindern, die Zerstörung von Grenzmarkierungen und Anlagen nicht zuzulassen und die Ordnung im Grenzgebiet zu gewährleisten.

52. Die zur Grenzüberwachung eingesetzten Kräfte an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- In den ihnen zugewiesenen Grenzabschnitten die Einhaltung der in den Verträgen und Abkommen durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik festgelegten Ordnung an der Staatsgrenze zu gewährleisten.
- Im Zusammenwirken mit den im Grenzabschnitt eingesetzten Brückensicherungskräften und Sicherungskräften der Kontrollpassierpunkte beabsichtigte bzw. erfolgte Grenzdurchbrüche aufzudecken und bei Grenzdurchbrüchen in Richtung der Deutschen Demokratischen Republik aktiv die Fahndungsmaßnahmen

BSTU
0045

der Deutschen Volkspolizei zu unterstützen, die Grenzverletzer vorläufig festzunehmen bzw. unschädlich zu machen.

53. Die zur Grenzüberwachung eingesetzten Kräfte haben

- einen bestimmten Grenzabschnitt zu überwachen,
- Personenkontrollen durchzuführen,
- mit den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, Bürgermeistern, Parteisekretären und anderen befohlenen Personen engen Kontakt zu halten,
- die Grenzmarkierung und die Beschilderung sowie die Einhaltung der Ordnung an der Staatsgrenze zu kontrollieren.

54. Das VPKA ist zu informieren über

- Anzeichen möglicher Grenzverletzungen bzw. solche Abschnitte, in denen schwerpunktmäßig Grenzverletzungen erfolgen und die dabei angewandten Methoden,
- Schwierigkeiten in der Versorgung oder besondere Stimmungen unter der Grenzbevölkerung,
- Mitteilungen, die vom Grenzbevollmächtigten des angrenzenden Staates zur Weitergabe an die Organe des Ministeriums des Innern gegeben werden.

55. Die Kontrolle der Personen, die die Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Abschnitten, in denen sich keine Kontrollpassierpunkte befinden, mit gültigen Grenzausweisen überschreiten, ist gemeinsam mit dem Leiter des zuständigen VPKA festzulegen.

BSTU

0046

56. Feuerwehren, Hilfsmannschaften, Ärzten und Personal des Gesundheitswesens sowohl der Deutschen Demokratischen Republik als auch der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist der Grenzübertritt der Staatsgrenze zur bzw. von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zum Zweck der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen oder anderen Notständen gemäß den Vereinbarungen der Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit Zustimmung der Grenzbevollmächtigten gestattet. Diese Personen und Technik sind beim Überschreiten der Staatsgrenze von Angehörigen der Grenztruppen bzw. Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu kontrollieren.

Die Sicherung der Grenzbrücken an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen

57. Die Sicherung der Grenzbrücken ist entsprechend den Befehlen und den gemeinsamen Festlegungen der Grenzbevollmächtigten zu organisieren und durchzuführen.

58. In der für die Sicherung der Grenzbrücken zuständigen Einheit muß von jeder zu sichernden Grenzbrücke ein Brückenkatalog vorhanden sein, der folgendes enthalten muß:

- a) die Lageskizze der zu sichernden Brücke im Maßstab 1:500 mit den in ihrer Nähe angelegten Pionieranlagen und der Nachrichtenverbindung,
- b) die Charakteristik der Brücke:
 - Benennung der Brücke,
 - Nutzung der Brücke,

- allgemeiner Zustand der Brücke und wer ist für die Unterhaltung verantwortlich,
- allgemeine Angaben über das überbrückte Hindernis (Breite und Tiefe des Flusses, Boden- und Uferbeschaffenheit, Zustand der Zufahrtswege zur Brücke),

c) den Plan zur verstärkten Sicherung der Brücke.

59. Unterhaltungs- und Vermessungsarbeiten sowie Brückenbesichtigungen durch Vertreter staatlicher Organe der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt nur der vorgesetzte Kommandeur.

Während der Zeit der Arbeiten bzw. Besichtigung hat der Kommandeur der Sicherungseinheit die Sicherung der Grenzbrücke neu zu organisieren.

Die Sicherung der Kontrollpassierpunkte

60. Die Sicherung der Kontrollpassierpunkte zu Westdeutschland bzw. Westberlin ist ein Bestandteil der militärischen Handlungen der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze; zur Volksrepublik Polen und Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist sie ein Bestandteil der Grenzüberwachung.

61. Die an den Kontrollpassierpunkten eingesetzten Sicherungskräfte haben

- das Kontrollterritorium der Kontrollpassierpunkte durch den organisierten Einsatz der Kräfte und Mittel und unter Ausnutzung der Sperreinrichtungen ununterbrochen zu sichern,
- alle Personen vorläufig festzunehmen, die versuchen, das Kontrollterritorium zu umgehen,
- das gewaltsame Durchbrechen der Sperreinrichtungen im Kontrollterritorium nicht zuzulassen,

BSTU

0048

- an grenznahen Kontrollpassierpunkten das gegenüberliegende Grenzgebiet ständig zu beobachten und Anzeichen, die auf Provokationen oder andere feindliche Handlungen des Gegners schließen lassen, sofort dem Vorgesetzten zu melden,
- bei Kontrollpassierpunkten, die außerhalb des Schutzstreifens liegen, die zugelassenen Zufahrtswege bis zu Beginn des Schutzstreifens zu sichern und ein Verlassen dieser Zufahrtswege nicht zuzulassen,
- bereit zu sein, selbständig oder im Zusammenwirken mit anderen Einheiten einen Überfall auf das Kontrollterritorium zu verhindern.

62. Die Sicherung des Kontrollterritoriums ist entsprechend dem Befehl des vorgesetzten Kommandeurs zur Grenzsicherung sowie unter Berücksichtigung der Lage und des grenzüberschreitenden Verkehrs zu organisieren.

63. (1) Der Kommandeur der Sicherungseinheit hat für die Sicherung des Kontrollterritoriums einen Entschluß zu fassen, diesen dem vorgesetzten Kommandeur zu melden und von ihm bestätigen zu lassen.

(2) Der Entschluß des Kommandeurs der Sicherungseinheit ist in das Befehlsbuch einzutragen.

(3) Der Dienst der Sicherungsposten und die Kontrollen ihrer Dienstdurchführung müssen mit dem gefaßten Entschluß übereinstimmen und sind im Befehlsbuch nachzuweisen.

64. (1) Die Sicherungseinheit hat mit der im Abschnitt eingesetzten Grenzkompanie eng zusammenzuwirken.

(2) Die eingesetzten Sicherungskräfte können unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgabe, der befohlenen Postenart und der Lage des Postenbereiches mit Diensthunden, Signalgeräten und anderen technischen Hilfsmitteln ausgerüstet werden.

BSTU

0049

Die Kontrolle der Grenzposten

65. (1) Die zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte sind von den Vorgesetzten systematisch und zielstrebig zu kontrollieren.

(2) Die Kontrollen müssen das Ziel haben, die zur Grenzsicherung befohlenen Aufgaben durchzusetzen, die Erfüllung der Aufgabe, den Stand der Ausbildung, der Disziplin und der Wachsamkeit der zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte zu überprüfen und die Grenzposten bei der Dienstdurchführung anzuleiten.

(3) Die persönlichen Kontrollen des Kompaniechefs und der Stellvertreter sind mit den Kontrollen der Zugführer nach Ort und Zeit zu koordinieren.

(4) Die Ergebnisse der Kontrollen sind täglich auszuwerten und in der Aufgabenstellung zur politischen Schulung und Ausbildung zu berücksichtigen.

66. Bei der Organisation und Durchführung der Kontrollen hat der Kompaniechef folgendes zu beachten:

- Die Kontrollen sind zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei jedem Wetter und überraschend durchzuführen; sie können offen, getarnt und wiederholt durchgeführt werden.
- Die in der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer, in den provokationsgefährdeten Abschnitten, an den Trennungslinien

BSTU
0050

und zur Nachtzeit eingesetzten Grenzposten sind schwerpunktmäßig zu kontrollieren.

— Die Methoden der Kontrollen sind ständig zu ändern.

67. Werden bei Kontrollen grobe Verstöße gegen den Befehl zur Grenzsicherung und die militärischen Bestimmungen festgestellt, die eine Ablösung erforderlich machen, hat der Kompaniechef oder einer seiner Stellvertreter die Ablösung des Grenzpostens zu befehlen.

Es sind Maßnahmen einzuleiten, daß der Postenbereich bis zur Ablösung gesichert wird.

68. Das Kontrollergebnis ist in das „Befehlsbuch des Zuges zur Grenzsicherung“ einzutragen und vom Kontrollierenden zu unterschreiben.

BSTU
0051

V. Die Besonderheiten der Grenzsicherung

Die Besonderheiten der Grenzsicherung in See- und Flußabschnitten

69. Bei der Sicherung von See- und Flußabschnitten ist folgendes zu berücksichtigen:

- wie breit und tief ist das Gewässer und welche Stromgeschwindigkeit hat es,
- wie ist das Ufer und das angrenzende Gelände beschaffen,
- wo gibt es Inseln, Untiefen und Sandbänke und wie groß sind sie,
- wie kann das Gewässer zur Grenzsicherung ausgenutzt werden,
- wo befinden sich Furten, Fähren, Anlegestellen, Schleusen und Häfen sowie Ortschaften,
- wo münden Flüsse in Grenzflüsse oder Grenzseen ein,
- wo verläuft die Grenzlinie, wie ist sie gekennzeichnet und wieviel Dienstboote sind im Abschnitt der Grenzkompanie zur Grenzsicherung eingesetzt,
- wie verläuft die Fahrrinne,
- welche Wasserfahrzeuge sind vorhanden bzw. befinden sich im Bereich, was haben sie für Fahrtrouten und wie sind sie gekennzeichnet,

**BSTU
0052**

- wo befinden sich Übergangsstellen und wie sind sie pioniert technisch ausgebaut,
- wo sind Feierabendplätze bzw. Anlegestellen für Wasserfahrzeuge,
- wo befinden sich zugelassene Bade-, Zelt- und Angelplätze,
- welche Stellen eignen sich am besten für das Durchschwimmen des Gewässers durch Grenzverletzer mit oder ohne Spezialtaucherausrüstung.

70. (1) Zur Tageszeit und bei guter Sicht werden die See- und Flußabschnitte vorwiegend durch Beobachtung gesichert.

(2) Während der Dunkelheit sind an den Bootsanlegestellen und anderen für Grenzverletzungen günstigen Geländepunkten Grenzposten einzusetzen.

(3) Die zentralen Bootsliegplätze an der Ostseeküste werden von der Deutschen Volkspolizei im Zusammenwirken mit den Grenztruppen bewacht.

(4) In See- und Flußabschnitten, in denen es keinen Kontrollstreifen gibt, ist zur Feststellung von Spuren oder Anzeichen von Grenzverletzungen der Uferstreifen zu kontrollieren.

71. Werden zur Sicherung von See- und Flußabschnitten Dienstboote eingesetzt, hat der Kompaniechef den Grenzposten die Standorte der Dienstboote bekanntzugeben und das Zusammenwirken zwischen den Grenzposten und Dienstbooten zu organisieren.

**BSTU
0053**

Die Besonderheiten der Grenzsicherung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände

72. Bei der Grenzsicherung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände ist zu berücksichtigen, daß

- das Zusammenwirken zwischen den eingesetzten Grenzposten erschwert ist,
- die Verfolgung von Grenzverletzern sowie die Anwendung der Schußwaffe erschwert und Überfälle auf Grenzposten begünstigt werden,
- die Grenzverletzer beim Überschreiten der Staatsgrenze besonders solche Abschnitte bevorzugen, in denen keine Spuren hinterlassen werden,
- im Sommer beim Verwenden von Signal- und Leuchtmitteln erhöhte Brandgefahr besteht,
- die Grenzverletzer vorwiegend Waldabschnitte zum Überschreiten der Staatsgrenze ausnutzen,
- die Tarnung und das überraschende Handeln der Grenzposten erleichtert werden,
- gedeckte Manöver mit Kräften und Mitteln begünstigt werden und die Anwendung von List und Täuschung durch die Grenzposten erleichtert wird,
- Forstarbeiten in unmittelbarer Grenznähe für Grenzverletzer günstige Voraussetzungen zur Vorbereitung und Durchführung von Grenzdurchbrüchen in beiden Richtungen schaffen.

73. (1) Am Tage ist die Staatsgrenze vorwiegend durch Beobachtung zu sichern, dabei ist das geschaffene Sichtfeld auszunutzen.

(2) Nichteinsehbare Abschnitte sind mit Signal- und Pioniermitteln zu verstärken und von beweglichen Grenzposten zu sichern.

(3) Während der Dunkelheit sind vorwiegend bewegliche Grenzposten einzusetzen.

(4) Die Postenwege müssen frei von Unterholz sein.

(5) Die im Grenzabschnitt vorhandenen Höhenrücken, Straßen, Wege, Ausgänge von Schluchten und Übergangsstellen an Flüssen sind durch Grenzposten ständig beobachten und sichern zu lassen.

Die Besonderheiten der Grenzsicherung in Abschnitten, in denen die Staatsgrenze durch eine Ortschaft oder am Rande einer Ortschaft verläuft

74. Bei der Grenzsicherung in Abschnitten, in denen die Staatsgrenze durch eine Ortschaft oder am Rande einer Ortschaft verläuft, ist zu berücksichtigen, daß

- die Beobachtungsmöglichkeiten begrenzt sind,
- es Grenzverletzern möglich ist, sich der Staatsgrenze gedeckt zu nähern,
- es Grenzverletzern möglich ist, in der Ortschaft unterzuschlüpfen,
- Grenzverletzer sich über die Staatsgrenze hinweg durch Signale verständigen können,
- sich die Grenzposten nur schwer tarnen können und ihre Manöver erschwert sind,
- der Gebrauch der Schußwaffe durch das begrenzte Schußfeld erschwert ist,
- günstige Bedingungen zur Ein- und Ausschleusung von Materialien gegeben sind.

75. Unter Beachtung der in Ziffer 74 genannten Besonderheiten hat der Kompaniechef

- verstärkt freiwillige Helfer der Grenztruppen zum Feststellen von Grenzverletzern und zur Ermittlung ortsfremder Personen einzusetzen,

- die Ortsausgänge während der Dunkelheit durch Grenzposten sichern zu lassen, wobei verstärkt Signalgeräte einzusetzen sind,
- Gärten, Mauerdurchbrüche, Dachböden, Scheunen u. a. für die Beobachtung auszunutzen,
- mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, besonders mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitsorgane eng zusammenzuarbeiten bzw. zusammenzuwirken.

Die Besonderheiten der Grenzsicherung in und am Rande einer Großstadt

76. Die Besonderheiten der Grenzsicherung in und am Rande einer Großstadt werden dadurch bestimmt, daß der Verlauf der Staatsgrenze verschiedene, infolge der historischen Entstehung und Entwicklung politisch und ökonomisch organisch miteinander verbundene Stadtbezirke und Vororte der Großstadt trennt.

77. Die Organisation und Führung der Grenzsicherung in und am Rande einer Großstadt wird erschwert durch

- dicht bebaute und bewohnte Stadtviertel und Ortschaften in unmittelbarer Grenznähe,
- große Produktionsbetriebe in unmittelbarer Grenznähe mit einer starken Konzentration an Arbeitskräften,
- das dichte, entlang und über die Staatsgrenze führende Verkehrsnetz,
- einen umfangreichen grenzüberschreitenden Verkehr,
- ein weitverzweigtes System von Kanalisationsanlagen, U-Bahnschächten und Kellerräumen,

BSTU

0056

— eine Vielzahl von Flußläufen, Kanälen und Seen, an deren Ufer bzw. auf deren Mitte die Staatsgrenze verläuft.

78. Die in und am Rande einer Großstadt verlaufende Staatsgrenze erleichtert es den Grenzverletzern, bewaffneten Banden und subversiven Elementen,

— sich gedeckt und getarnt bis unmittelbar an die Staatsgrenze zu nähern,

— sich unbemerkt längere Zeit in unmittelbarer Grenz-
nähe aufzuhalten und das System der Grenzsiche-
rung aufzuklären,

— provokatorische Handlungen gegen die Grenzposten
und die Grenzbevölkerung durchzuführen,

— Grenzsicherungsanlagen zu beschädigen bzw. zu zer-
stören,

— mit Angehörigen der bewaffneten Kräfte und Zivil-
personen des gegenüberliegenden Territoriums Kon-
takt aufzunehmen,

— unterirdische Anlagen in beiden Richtungen vorzu-
treiben mit dem Ziel, die Staatsgrenze zu durch-
brechen,

— große Gruppen negativer Elemente in unmittelbarer
Nähe der Staatsgrenze zusammenzurotten und gegen
die Grenzposten und Grenzsicherungsanlagen aktiv
vorzugehen,

— die Grenzposten zu beschießen bzw. mit Steinen,
Flaschen und dgl. zu bewerfen,

— die Grenzposten und die Grenzbevölkerung mittels
Lautsprecherwagen, Herüberwerfen von Zeitungen,
Hetzschriften, Genußmitteln usw. zu beeinflussen
mit dem Ziel, sie zu Handlungen gegen die Deutsche
Demokratische Republik zu bewegen,

- die Staatsgrenze über Dachböden und Dächer unter Ausnutzung der Deckung und des Überraschungsmomentes zu durchbrechen,
 - die Staatsgrenze mittels Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen gewaltsam zu durchbrechen.
79. Die Grenzsicherung in und am Rande einer Großstadt, unter Anwendung der allgemeinen Prinzipien der Grenzsicherung, erfordert
- das entschlossene und schnelle Handeln des Kompaniechefs sowie der Zug- und Gruppenführer bei plötzlichen Veränderungen der Lage,
 - die straff zentralisierte Führung der eingesetzten Kräfte und Mittel,
 - das Bereithalten von ständig einsatzbereiten und beweglichen Reserven,
 - die Durchführung vielseitiger und kluger Manöver mit Kräften und Mitteln,
 - das Schaffen einer großen Postendichte mit geringer Tiefenstaffelung,
 - die systematische Beobachtung und Aufklärung bestimmter Objekte und Straßen im gegnerischen Grenzgebiet und im eigenen Grenzabschnitt sowie der Handlungen des Gegners,
 - die zweckmäßige Ausnutzung der Grenzbeleuchtungsanlagen durch die Grenzposten zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
 - die ständige Kontrolle der Kellerräume, Dachböden, Dächer, Ruinen, unterirdischen Anlagen, Kanalisationsanlagen und dgl.,
 - das gut organisierte Zusammenwirken der eigenen Kräfte untereinander sowie mit den anderen bewaffneten Kräften,

- das ständige Zusammenwirken der Grenzkompagnie mit den an den Kontrollpassierpunkten eingesetzten Sicherungskräften,
- den vielseitigen Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen sowie die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.

Die Besonderheiten der Grenzsicherung im Winter

80. Bei der Organisation der Grenzsicherung im Winter ist zu berücksichtigen, daß

- weniger natürliche Tarnmöglichkeiten vorhanden sind und den Grenzposten sowie dem Gegner bei guter Ausnutzung des Geländes die Beobachtung erleichtert wird,
- Flüsse, Seen und Moore im Winter zufrieren und leicht zu überqueren sind,
- die langen Nächte und häufig wechselnden Sichtverhältnisse die Beobachtung erschweren,
- die Schneedecke das Erkennen von Spuren erleichtert und Neuschnee sowie Schneestürme Spuren schnell verwischen und die Verfolgung und vorläufige Festnahme von Grenzverletzern erschweren,
- die Grenzverletzer beim Überschreiten der Staatsgrenze vorwiegend unübersichtliche Geländeabschnitte und Schneestürme ausnutzen,
- sich die Grenzverletzer bei hohem Schnee vorwiegend an Wege, Straßen und Ortschaften halten oder versuchen, die Staatsgrenze mit Tarnmitteln und Skiern zu durchbrechen,
- sich bei günstigen Witterungsverhältnissen in Wintersportgebieten beiderseits der Staatsgrenze

BSTU

0059

Konzentrierungen von Urlaubern und Wintersportlern ergeben, wodurch Grenzverletzungen begünstigt werden,

- lang anhaltender und starker Frost sowie schlechtes Wetter den Einsatz von unbeweglichen Grenzposten erschweren,
- der Einsatz und die Manövrierfähigkeit von Wasserfahrzeugen erschwert bzw. unmöglich wird.

81. Beim Einsatz der Kräfte und Mittel im Winter ist folgendes zu beachten:

- Die Staatsgrenze ist gewöhnlich durch bewegliche Grenzposten zu sichern.
- An den Ufern der zugefrorenen See- und Flußabschnitte sind Grenzposten aus dem Bestand der Bootsbesatzungen einzusetzen.
- Bei starkem Frost ist die Zeit für den Einsatz der Grenzposten nicht zusammenhängend festzulegen.
- An die Versorgung werden hohe Anforderungen gestellt.
- Frostschutzmittel und Medikamente gegen Erkältungskrankheiten müssen ausreichend vorhanden sein.
- Der Dienst ist in der befohlenen Winterbekleidung und -ausrüstung durchzuführen.
- Die Signalgeräte sind in kürzeren Zeitabständen zu kontrollieren.
- Die Beobachtungstürme und -stellen sind winterfest zu machen und die Aufstiegsleitern zu den Beobachtungstürmen stets eisfrei zu halten.

BSTU
0060

- Die Dienstboote sind nur dann einzusetzen, wenn es die Wasserverhältnisse zulassen.
- Der Einsatz von Dienstbooten als Eisbrecher ist verboten.

82. Ist der Kontrollstreifen mit Schnee bedeckt, ist unmittelbar am Kontrollstreifen diesseits der Sperre mit Skiern eine Spur anzulegen. Die Schneedecke zwischen der Spur und der Sperre bildet den Kontrollstreifen.

VI. Die politische Arbeit in der Grenzkompanie

Ziel der politischen Arbeit

83. Die politische Arbeit in der Grenzkompanie ist zu richten auf die

- erfolgreiche Erfüllung aller Aufgaben der Grenzsicherung und die ständige Erhöhung der Gefechtsbereitschaft,
- Festigung des politisch-moralischen Zustandes,
- Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung.

Grundlagen der politischen Arbeit

84. Die politische Arbeit wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Befehle, Dienstvorschriften und Direktiven sowie der „Instruktion für die Parteiorganisationen der SED in der NVA und für die Politorgane der NVA“ organisiert. Der konkrete Inhalt der politischen Arbeit wird durch die Forderungen der Befehle zur Grenzsicherung bestimmt und ist von den Besonderheiten der Lage abhängig.

Die Verantwortlichkeit für die politische Arbeit

85. (1) Der Kompaniechef sowie die Zug- und Gruppenführer sind für die sozialistische Erziehung ihrer Untergebenen und für den politisch-moralischen Zustand ihrer Einheit voll verantwortlich. Sie haben sich in ihrer Er-

BSTU
0062

ziehungsarbeit von den Prinzipien der sozialistischen Menschenführung leiten zu lassen; ihre Unterstellten politisch und militärisch zu befähigen, alle Aufgaben der Grenzsicherung zu erfüllen und sich täglich um die persönlichen Belange ihrer Unterstellten zu kümmern.

(2) Der Stellvertreter des Kompaniechefs für politische Arbeit hat die politische Arbeit in der Grenzkompanie unmittelbar zu organisieren. Er leitet die Partei- und FDJ-Organisation an und lenkt ihren Einfluß auf die Erziehung ihrer Mitglieder und aller Angehörigen der Kompanie auf die vorbildliche Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze.

Aufgaben der politischen Arbeit

86. (1) Die politische Arbeit muß zur Entwicklung eines hohen sozialistischen Bewußtseins und solcher moralisch-kämpferischer Eigenschaften der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere führen, die sie befähigen, alle Anforderungen der Grenzsicherung erfolgreich zu meistern.

(2) Die Offiziere und Unteroffiziere haben die politischen und militärischen Kenntnisse sowie moralischen Eigenschaften ihrer Unterstellten zu studieren; durch die individuelle Arbeit und durch das persönliche Beispiel Mut und Tapferkeit, Ausdauer und Initiative, Kameradschaft, Ordnung und Disziplin bei ihnen zu entwickeln und ständig das sozialistische Verhältnis zu festigen.

(3) Die politische Arbeit ist zu richten auf die
— Festigung des unerschütterlichen Vertrauens und die Ergebenheit zur Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie zur Staatsführung der DDR,

Erziehung zur grenzenlosen Liebe zum sozialistischen Vaterland, der DDR, zum Patriotismus und zur Überzeugung von der Überlegenheit und Unbesiegbarkeit der sozialistischen Gesellschaftsordnung,

Erziehung zum sozialistischen Internationalismus und zur Festigung der Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Länder des Warschauer Vertrages,

Entfaltung einer breiten Initiative aller Angehörigen der Kompanie zur vorbildlichen Erfüllung aller Aufgaben der Grenzsicherung und Gefechtsausbildung sowie ihrer Bereitschaft und des Willens, jederzeit unter Anwendung von List, Fündigkeit oder Waffengewalt alle Versuche der Verletzung des Territoriums der DDR zu verhindern,

Vertiefung des Hasses gegen die Feinde des deutschen Volkes und des Sozialismus, besonders gegen ihre bewaffneten Kräfte an der Staatsgrenze.

Befähigung aller Angehörigen der Einheit, Grenzprovokationen und Methoden der ideologischen Diversion des Gegners rechtzeitig zu erkennen und durch politisch kluges und taktisch richtiges Verhalten unwirksam zu machen,

Festigung des Gehorsams, der Achtung und Liebe gegenüber den Vorgesetzten sowie der Bereitschaft, sie selbst unter Einsatz des Lebens zu schützen,

Wahrung einer hohen politischen Wachsamkeit und militärischen Geheimhaltung,

Stärkung des Vertrauens in die Bewaffnung und technischen Kampfmittel sowie Mobilisierung zu ihrer meisterhaften Beherrschung, Nutzung und Wartung,

BSTU
0064

- Festigung der Verbundenheit von Volk und Armee, besonders auf die Erziehung zum vorbildlichen und korrekten Verhalten gegenüber der Grenzbevölkerung und der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Grenzgebiet mit dem Ziel, die Verantwortung der Bevölkerung für die Unterstützung der Grenzsicherung zu erhöhen.

BSTU
0065

VII. Die Sicherstellung der Grenzsicherung

Die Beobachtung

87. (1) Die Beobachtung ist die Hauptmethode der Aufklärung im System der Grenzsicherung.

(2) Die Organisation und Führung einer zielstrebigem Beobachtung trägt zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben der Grenzkompagnie zur Grenzsicherung bei und gewährleistet die zuverlässige Sicherung des zugewiesenen Grenzabschnittes und die Ordnung im Schutzstreifen.

(3) Die Beobachtung ist ununterbrochen bei Tag und Nacht und unter allen Witterungsbedingungen durchzuführen, um rechtzeitig Angaben über die Handlungen und Absichten des Gegners, den Aufenthalt von Grenzverletzern oder anderen feindlichen Elementen im Grenzabschnitt und im küstennahen Seegebiet sowie über die wichtigsten Veränderungen im Gelände zu erhalten, die für die Entschlußfassung des Kompaniechefs bzw. Zugführers und für die Führung der Grenzkompagnie bzw. der Züge während der Grenzsicherung erforderlich sind.

88. Die Beobachtung ist durch alle zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte zu führen und hat das Ziel,

— rechtzeitig die Vorbereitung von Provokationen und die Ein- bzw. Ausschleusung von einzelnen oder Gruppen von Grenzverletzern zu erkennen,

BSTU

0066

- Grenzverletzer oder andere feindliche Elemente im Schutzstreifen und an seinen Zugängen sowie entlang der Küste und im küstennahen Seegebiet festzustellen und vorläufig festzunehmen,
- den Charakter und die Absichten der NATO-Einheiten bei Handlungen im Grenzgebiet zu erkennen,
- die Handlungen und das System des Einsatzes der Kräfte und Mittel des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und der halb-militärischen Organisationen aufzuklären,
- Veränderungen im Gelände, die Einfluß auf die Grenzsicherung nehmen, festzustellen.

89. Zur Organisation und Durchführung der Beobachtung haben der Kompaniechef und die Zugführer

- abhängig von der Lage im Grenzabschnitt, der zu erfüllenden Aufgaben und dem Gelände, nach Bestätigung durch den Vorgesetzten, die Lage der Beobachtungsstellen festzulegen,
- den Grad des pioniertech-nischen Ausbaus der Beobachtungsstellen festzulegen und den Ausbau gedeckt durchführen zu lassen,
- eine ständige und standhafte Nachrichtenverbindung zu den Beobachtungsstellen zu gewährleisten,
- ständig die Kenntnisse und Fähigkeiten der Grenzposten und Postenführer im Beobachten sowie im Abfassen klarer und konkreter Meldungen zu vervollkommen,
- die wichtigsten Geländepunkte im Grenzabschnitt zur Gewährleistung der Geheimhaltung zu kodieren,

BSTU

0067

- die Beobachtungsergebnisse täglich auszuwerten und zu analysieren, sie auf die Arbeitskarte aufzutragen und bei der Entschlußfassung zu berücksichtigen,
- wichtige Beobachtungsergebnisse sofort dem Vorgesetzten bzw. der Auswertezentrale zu melden,
- an den Trennungslinien die Beobachtung mit den Nachbareinheiten zu koordinieren und die Beobachtungsergebnisse auszutauschen.

90. Der Kompaniechef hat, um wichtige Beobachtungsangaben für die Beurteilung der Lage zu erhalten, in Richtung des gegenüberliegenden Grenzgebietes folgendes besonders beobachten zu lassen:

- Einheiten der NATO-Streitkräfte, ihre Handlungen, Stärke, Bewaffnung, Ausrüstung und Erkennungszeichen, die Kommandozeichen, ihre Objekte und die Sicherung der Objekte sowie der militärischen Anlagen,
- Kräfte des Zolls und des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei, ihre Stärke, Bewaffnung, Ausrüstung, Erkennungszeichen, Kommandozeichen, Einsatzorte, Marschwege, Beobachtungsstellen, Objekte der Unterbringung und Sicherung, ihren Tagesablauf und ihr System der Ausbildung,
- Straßen und Wege, auf denen öfters militärische und zivile Kraftfahrzeuge erscheinen, ihre polizeilichen Kennzeichen sowie die Handlungen ihrer Benutzer,
- die Beschaffenheit des Geländes, die Lage der Ortschaften und einzelstehenden Objekte, die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Art der Beschäftigung der Bevölkerung und ihre Lebensgewohnheiten,

**BSTU
0068**

- Häuserfronten in Städten und Ortschaften,
- Erdarbeiten in unmittelbarer Grenznähe.

91. Im Schutzstreifen sind besonders zu beachten:

- einzelstehende, bewohnte oder unbewohnte Gebäude und andere Objekte, die von Grenzverletzern als Unterschlupf ausgenutzt werden können,
- geländemäßig günstige An- oder Abmarschwege zur bzw. von der Staatsgrenze sowie erkannte Schleusstellen,
- Ortsränder in Richtung Staatsgrenze, Straßen, Eisenbahnlinien und Bootsanlegestellen sowie Furten, die an See- und Flußabschnitten liegen,
- den Schiffs- und Bootsverkehr auf den Grenzgewässern,
- Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe.

92. Die Beobachtungsstellen sind schnell und gedeckt zu beziehen bzw. zu verlassen. Sie sind so anzulegen, daß große Abschnitte des gegnerischen Grenzgebietes und des eigenen Grenzabschnittes durchgehend beobachtet werden können, auf größere Entfernungen Feuer geführt werden kann und die Sperren ununterbrochen beobachtet und durch Feuer gesichert werden können.

93. (1) Grenzposten, die aus zeitweiligen Beobachtungsstellen beobachten, haben diese zu tarnen und gedeckt zu beziehen bzw. zu verlassen.

(2) Zeitweilige Beobachtungsstellen sind dann anzulegen, wenn besonders wichtige Beobachtungsaufgaben erfüllt werden sollen; sie werden von besonders dazu befohlenen Kräften und mit bereitgestellten Mitteln bezogen.

**BSTU
0069**

94. (1) Um den Gegner über das im Grenzabschnitt ausgebaute Beobachtungssystem irrezuführen, sind Scheinbeobachtungsstellen anzulegen.

(2) Dem Gegner ist vorzutäuschen, daß die Scheinbeobachtungsstellen besetzt sind.

(3) Scheinbeobachtungsstellen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von ständigen Beobachtungsstellen angelegt werden.

95. (1) Zwischen der Grenzkompagnie und den Beobachtungsstellen sind standhafte Nachrichtenverbindungen zu schaffen.

(2) Die Nachrichtenverbindungen sind so zu verlegen, daß durch sie die Standorte der Beobachtungsstellen nicht erkannt werden.

Die Luftbeobachtung.

96. (1) Die Luftbeobachtung muß gewährleisten, daß Verletzungen des Luftraumes der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig festgestellt werden.

(2) Luftraumverletzungen sind entsprechend der Meldeordnung unverzüglich zu melden. Flugzeuge, die entsprechend den internationalen vertraglichen Vereinbarungen die festgelegten Luftkorridore und Flugrouten befliegen, brauchen nicht gemeldet zu werden.

(3) Die Luftbeobachtung ist mit dem Ziel zu führen,
— das Überfliegen der Staatsgrenze durch Flugzeuge und Flugkörper rechtzeitig festzustellen,
— Kampfhandlungen von Flugzeugen der NATO-Luftstreitkräfte an der Staatsgrenze rechtzeitig zu erkennen,

BSTU
0070

— Ballons, mit denen Geräte bzw. Hetzschriften eingeschleust werden, festzustellen und unschädlich zu machen.

97. Die optische Luftbeobachtung ist Aufgabe aller Grenzposten. Erfordert es die Lage, hat der Kompaniechef spezielle Luftbeobachter einzusetzen.

98. Jeder Soldat, Unteroffizier und Offizier muß in der Lage sein, die eigenen Flugzeuge und Hubschrauber von denen des Gegners unterscheiden zu können. Dazu müssen in jeder Grenzkompanie vorhanden sein:

- Unterlagen für den Flugzeugerkennungsdienst,
- Kursmesser,
- Unterlagen über Flugzeugtypen und ihre Kennzeichen.

Die Nachrichtenverbindung

99. (1) Die Nachrichtenverbindung zwischen der Grenzkompanie und den Grenzposten bildet die Voraussetzung dafür, die Grenzsicherung ununterbrochen zu führen.

(2) Die Nachrichtenverbindungen müssen das ständige Übermitteln von Befehlen, Meldungen und Informationen von den Grenzposten zur Grenzkompanie, von der Grenzkompanie zu den Grenzposten, von der Grenzkompanie zu den Nachbargrenzkompanien und zum vorgesetzten Stab sowie das Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften und die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen gewährleisten.

(3) An der Küste müssen außerdem Nachrichtenverbindungen zu den Küstenbeobachtungsstationen und zur Auswertzentrale bestehen.

00. Abhängig vom Gelände und der Lage im Grenzabschnitt sind zur Aufrechterhaltung der Nachrichtenverbindungen folgende Mittel einzusetzen:

- Fernsprech,
- Funk,
- bewegliche Mittel,
- optische und akustische Signalmittel.

BSTU
0071

01. (1) Das System der Nachrichtenverbindung ist in die Arbeitskarte einzutragen.

2) Beim Grenzmeldenetz ist die größte Dichte der Sprechstellen in der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer zu schaffen.

3) Die Nachrichtenverbindungen sind zu dublieren, d. h., neben der Fernsprechverbindung hat eine Funkverbindung zu bestehen oder müssen Melder o. a. eingesetzt werden können.

02. Zur Gewährleistung einer ununterbrochenen Führung hat der Kompaniechef die in seinem Abschnitt vorhandenen Nachrichtsmittel einsatzbereit zu halten und zweckmäßig einzusetzen sowie die Angehörigen der Grenzkompanie an diesen Mitteln auszubilden.

Die Tarnung

03. (1) Die Tarnung der Grenzsicherung haben die Kommandeure ständig zu organisieren. Sie hat das Ziel, alle Maßnahmen der Grenzsicherung, die Handlungen der Grenzposten sowie den Einsatz von Mitteln geheimzuhalten und das Überraschungsmoment auszunutzen.

BSTU
0072

- (2) Die Tarnung wird erreicht durch
- die Geheimhaltung der Entschlüsse der Kommandeure zur Organisation der Grenzsicherung,
 - die Erziehung der Angehörigen der Grenzkompagnie zur Einhaltung und Durchsetzung der Tarnung und strikten Wahrung der militärischen und staatlichen Geheimnisse,
 - die richtige Anwendung und Ausnutzung der struktur- und behelfsmäßigen Tarnmittel,
 - die geschickte Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes, der Nacht oder anderer Bedingungen der begrenzten Sicht sowie der ausgebauten Deckungen,
 - den gedeckten und ideenreichen Einsatz der Grenzposten,
 - das ständige Wechseln der An- und Abmarschwege zu und von den Postenbereichen,
 - das Schaffen von Scheinanlagen und das Täuschen des Gegners durch Scheinhandlungen.

Die Parole und das Kennwort

104. (1) Zum gegenseitigen Erkennen der Grenzposten und um sie vom Gegner zu unterscheiden, werden die Parole und das Kennwort festgelegt. Sie werden mündlich mitgeteilt und sind für 24 Stunden gültig.

(2) Die Parole und das Kennwort müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Dabei sind als Parole die Bezeichnung einer Waffe, eines technischen Kampfmittels oder eines Ausrüstungsgegenstandes und als Kennwort der Name einer Ortschaft oder eines Flusses zu verwenden, z. B. „Feldspaten“ — „Freital“, „Panzer“ — „Plauen“.

(3) Parole und Kennwort sind den Grenzposten erst bei der Erteilung des Befehls zur Grenzsicherung bekanntzugeben.

(4) Diejenigen, die die Parole nicht kennen, sind vorläufig festzunehmen. Dem Vorgesetzten ist darüber sofort Meldung zu erstatten.

(5) Gingen die Parole und das Kennwort verloren oder wurden sie auf andere Weise Unbefugten bekannt, hat dies der Kompaniechef sofort dem vorgesetzten Kommandeur zu melden.

Der Einsatz von Diensthunden

105. (1) Zur Verstärkung der Grenzsicherung sind den Grenzposten Diensthunde zuzuteilen.

(2) Die Diensthunde sind entsprechend ihrer Eignung und der Art ihrer Abrichtung einzusetzen:

- zur Unterstützung der Handlungen der Grenzposten,
- zum Aufstöbern oder Verbellen sich verborgenhaltender Grenzverletzer,
- zur Verfolgung von Grenzverletzern,
- zum Auffinden und zur Verfolgung von Spuren,
- zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit der Grenzposten.

Der Einsatz von Signalgeräten

106. Die Signalgeräte werden eingesetzt:

- zum Anlegen von Signalfeldern bzw. Signallinien,
- in der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer,

BSTU
0074

- in nicht einsehbaren Geländeabschnitten,
- zur Verstärkung der Grenzsicherung während der Dunkelheit und bei schlechter Sicht,
- in unübersichtlichen Geländeabschnitten und in Waldabschnitten,
- kombiniert mit Sperren aller Art,
- zur Verstärkung der Sicherung von Objekten.

107. Beim Einsatz von Signalgeräten ist zu beachten daß

- die Angehörigen der Grenzkompagnie die Sicherheitsbestimmungen, die Einsatzgrundsätze, die Arbeitsweise und den Umgang mit den Signalgeräten beherrschen,
- die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
- sie von den Grenzposten gesichert und kontrolliert werden können,
- sie von den Grenzverletzern nicht erkannt werden.

108. Die Signalgeräte sind so einzusetzen, daß die Grenzposten bei der Auslösung eines Signals, unabhängig von der Fluchrichtung des Grenzverletzers, die Möglichkeit zu dessen vorläufiger Festnahme bzw. zum Unschädlichmachen haben. Dabei ist zu beachten:

- die Postenart (beweglich oder unbeweglich) des Grenzpostens,
- die Art des Signalgerätes und seine Reichweite,
- der Weg des Grenzverletzers und des Grenzpostens bis zur Staatsgrenze,
- das Gelände und die Sichtverhältnisse.

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen (Kfz.)

109. Der Einsatz von Kfz. zur Grenzsicherung erfolgt
- zum Transport der Grenzposten zur Grenzsicherung,
 - zum Transport der Grenzposten bzw. Einheiten zur Verfolgung von Grenzverletzern mit dem Ziel ihrer vorläufigen Festnahme,
 - zur Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln,
 - als bewegliche Nachrichtenmittel,
 - zum Transport der Kontrollstreife zur Überprüfung des Kontrollstreifens.

110. Werden Kfz. zur Grenzsicherung eingesetzt, hat der Kompaniechef zu beachten, daß

- die festgelegten Wege für den Transport der Grenzposten zum Einsatz nicht vom Gegner einzusehen sind und ständig gewechselt werden,
- während der Dunkelheit nur mit Nachtmarschgeräten gefahren wird,
- im Gelände abgestellte Kfz. zu tarnen sind,
- die Kfz. bei Fahrten im Grenzabschnitt ständig mit einem Begleiter zu besetzen sind,
- sich in der Grenzkompanie ständig ein einsatzbereites Kfz. zum Transport der Reserve befindet,
- die Kfz. nur unter Berücksichtigung der für die Kfz.-technischen Dienste gültigen Weisungen planmäßig und kontrolliert eingesetzt werden.

BSTU
0076

VIII. Das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern

11. Das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern (Abschnittsbevollmächtigten) ist im Interesse der Grenzsicherung vom Kompaniechef zu organisieren.

12. Der Kompaniechef hat den zuständigen Vertreter der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern (Abschnittsbevollmächtigten) zu informieren über

- Grenzdurchbrüche, die von Bewohnern des Schutzstreifens durchgeführt wurden,
- vorläufige Festnahmen von im Sperrgebiet wohnenden Personen,
- Menschenansammlungen unmittelbar an der Staatsgrenze auf westdeutschem bzw. Westberliner Territorium, die Auswirkungen auf die Ordnung und Sicherheit im Sperrgebiet haben können,
- Diversions- und Sabotageakte gegen die sozialistische Industrie und Landwirtschaft im Schutzstreifen.
- Schwierigkeiten in der Versorgung der Grenzbevölkerung oder Auftreten besonderer Stimmungen.

BSTU
0077

113. Der Kompaniechef hat von den Vertretern der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern (Abschnittsbevollmächtigten) folgende Angaben einzuholen

- gegen welche Bewohner des Sperrgebietes wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, wer wurde von den Bewohnern des Sperrgebietes festgenommen oder aus der Haft entlassen,
- wie ist die Arbeit des Gegners im Sperrgebiet, und welche besonderen Stimmungen treten unter den Bewohnern des Sperrgebietes auf,
- was sind für Angaben vorhanden, die auf die Vorbereitung von Grenzdurchbrüchen in Richtung Westdeutschland bzw. Westberlin schließen lassen,
- welche Bewohner des Sperrgebietes wurden festgenommen, die die Absicht hatten, die Deutsche Demokratische Republik illegal zu verlassen,
- was für Gegenstände wurden in unmittelbarer Grenznähe gefunden, die auf die Vorbereitung von Grenzdurchbrüchen bzw. auf durchgeführte Grenzdurchbrüche schließen lassen,
- was für angetriebene Gegenstände wurden auf den Grenzgewässern gefunden,
- hatten auf den Grenzgewässern Schiffe oder Boote Havarie.

IX. Der Gebrauch der Schußwaffe

114. Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht werden:

- a) auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung bei Einsätzen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) auf Befehl des Vorgesetzten, des Wachhabenden, des Postenführers bei Angriffen auf Einheiten und Grenzposten, wenn die Anwendung der Schußwaffe zur Selbstverteidigung, soweit andere Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen, bzw. zur Brechung bewaffneten Widerstandes notwendig ist.
- c) während der Grenzsicherung auf eigenen Entschluß des Vorgesetzten, um offenen Ungehorsam oder Widerstand eines Unterstellten zur Wiederherstellung der militärischen Ordnung und Disziplin zu brechen,
- d) auf eigenen Entschluß durch Wachen und Grenzposten sowie andere zeitweilige oder ständige Waffenträger, wenn andere Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen, um
— Handlungen, die eindeutig auf Verrat der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, zu unterbinden,

BSTU
0079

- Verbrecher, insbesondere Spione, Saboteure, Agenten und Provokateure, die der vorläufigen Festnahme bewaffneten Widerstand entgegensetzen oder flüchten, unschädlich zu machen,
- einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf Anlagen der bewaffneten Kräfte und andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen erfolgreich zu verhindern bzw. abzuwenden (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Notwehr und Notstand).²

115. Die Wachen und Grenzposten der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze zu Westdeutschland und Westberlin haben in Erweiterung der Bestimmungen zu Ziffer 114 die Waffe in folgenden Fällen anzuwenden:

- zur vorläufigen Festnahme, Gefangennahme oder zur Vernichtung bewaffneter Personen, bewaffneter Banditengruppen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingedrungen sind bzw.

² §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuches lauten:

„Notwehr – § 53 –

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

„Notstand – § 54 –

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung, außer dem Falle der Notwehr, in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

die Staatsgrenze nach der Deutschen Demokratischen Republik zu durchbrechen versuchen, wenn sie die Aufforderung zum Ablegen der Waffen nicht befolgen oder sich ihrer vorläufigen Festnahme oder Gefangennahme durch Bedrohen mit der Waffe oder Anwendung derselben zu entziehen versuchen,

zur Abwehr bewaffneter Angriffe bzw. Überfälle auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, auf die Bevölkerung im Grenzgebiet, auf Grenzposten oder Angehörige anderer bewaffneter Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik im Grenzgebiet,

zur vorläufigen Festnahme von Personen, die sich den Anordnungen der Grenzposten nicht fügen, indem sie auf Anruf „**Halt — Grenzposten — Hände hoch!**“ oder nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehenbleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu durchbrechen, und keine andere Möglichkeit zur vorläufigen Festnahme besteht,

zur vorläufigen Festnahme von Personen, die mittels Fahrzeugen aller Art die Staatsgrenze eindeutig zu durchbrechen versuchen, nachdem sie vorschriftsmäßig gegebene Stoppzeichen der Grenzposten unbeachtet ließen oder auf einen Warnschuß nicht reagieren bzw. nachdem sie die Straßensperren durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und andere Möglichkeiten zur vorläufigen Festnahme der betreffenden Personen nicht mehr gegeben sind.

BSTU
0081

116. (1) Ohne Anruf und ohne Abgabe eines Warnschusses darf nur dann von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, wenn

- es zur Abwehr eines plötzlichen tätlichen Angriffs der mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann, sowie zur Brechung bewaffneten Widerstandes erforderlich ist,
- eine unmittelbare Gefahr für das Leben anderer Personen, das eigene Leben oder für den Bestand der Grenzsicherungsanlagen, von Anlagen der anderen bewaffneten Kräfte sowie staatlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Einrichtungen eintreten würde und die Gefahr mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann.

(2) Unter diesen Bedingungen ist die Schußwaffe möglichst so zu gebrauchen, daß die betreffende Person nur in ihrer Bewegungsfreiheit behindert wird und vorläufig festgenommen werden kann.

117. (1) **Der Gebrauch der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Er ist nur dann zulässig, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos blieben oder dann, wenn es auf Grund der Lage nicht möglich ist, andere Maßnahmen zu treffen.**

(2) Von der Schußwaffe darf insbesondere nicht oder nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen erheblich gefährdet wird (z. B. auf stark belebten Straßen, in vollbesetzten Gaststätten usw.),
- b) die Umstände, die den Gebrauch der Schußwaffe rechtfertigen, nicht oder nicht mehr vorliegen (z. B.

BSTU

0082

wenn kein unmittelbar drohender Angriff vorliegt oder dieser mit anderen Mitteln abgewehrt werden kann, wenn der Widerstand inzwischen gebrochen ist usw.).

118. Von der Schußwaffe darf nicht Gebrauch gemacht werden

- gegenüber Angehörigen ausländischer Armeen und Militärverbindungsmissionen,
- gegenüber Angehörigen diplomatischer Vertretungen,
- gegenüber Kindern,
- zur Signalgebung (außer Leuchtpistole).

119. Die Schußwaffe darf nur in Richtung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik oder parallel zur Staatsgrenze gegen Grenzverletzer angewendet werden.

120. Die Anwendung der Schußwaffe auf Flugzeuge fremder Nationalität, die die Lufthoheit der Deutschen Demokratischen Republik verletzen, ist nur auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung gestattet.

121. Bei unbewaffneten Provokationen, Zusammenrottungen und Unruhen jeglicher Art an der Staatsgrenze sowie Zerstörungen von Grenzsicherungsanlagen durch Personengruppen sind Nebelkerzen (Tränengasmittel) einzusetzen.

122. Der Gebrauch der Schußwaffe ist in jedem Fall unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

123. Werden durch den Gebrauch der Schußwaffe eine oder mehrere Personen verletzt, ist diesen von den Grenzposten die Erste Hilfe zu erweisen. Wurden Personen in unmittelbarer Grenznähe oder in vom Gegner

BSTU
0083

einsehbaren Geländeabschnitten verletzt, sind diese bei ihrer Abholung an einem getarnten Ort unterzubringen.

124. (1) Werden durch den Gebrauch der Schußwaffe eine oder mehrere Personen getötet, sind sie unverändert liegen zu lassen. Der Ort des Vorfalls ist zu sichern.

(2) Ist der Ort des Vorfalls vom Gegner aus einzusehen oder sind Anzeichen von Provokationen bzw. Menschenansammlungen jenseits der Staatsgrenze festzustellen, ist der Getötete bzw. sind die Getöteten an einem getarnten Ort unterzubringen oder zu bergen, ohne dabei die Spuren am Ort des Vorfalls zu verwischen.

BSTU
0084

X. Die Übergabe und Übernahme des Grenzabschnittes

125. Der Kompaniechef hat die Dienstgeschäfte auf der Grundlage des Befehls über die Einsetzung in eine Dienststellung entsprechend der DV-10/3 „Innendienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“ persönlich zu übergeben und zu übernehmen.

126. (1) Der Grenzabschnitt einer Grenzkompanie ist nur auf Befehl des vorgesetzten Kommandeurs zu übergeben bzw. zu übernehmen.

(2) Die Übergabe bzw. Übernahme ist im Befehlsbuch einzutragen.

(3) Der übergebende Kompaniechef hat bei der Übergabe einen Auskunftsbericht über die Lage beiderseits der Staatsgrenze in seinem Grenzabschnitt zu geben.

Der Auskunftsbericht muß enthalten:

- alle Angaben über den Gegner,
- die Aufgaben der Grenzkompanie,
- alle Angaben über die Nachbarn und deren Aufgaben,
- den pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes,
- die sozial-ökonomische und politische Struktur im Grenzabschnitt,

BSTU
0085

- die Einschätzung der bisherigen Ergebnisse der Grenzsicherung,
- den Bestand und die Aufgaben der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- die Art und Weise des Zusammenwirkens mit den anderen bewaffneten Kräften und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht

127. Nach der Abgabe des Auskunftsberichtes ist eine Rekognoszierung im Gelände durchzuführen, an der der vorgesetzte Kommandeur teilzunehmen hat. Bei der Rekognoszierung ist folgendes zu zeigen bzw. zu erläutern:

- der Verlauf der Staatsgrenze, der Trennungslinie und der hinteren Begrenzung des Schutzstreifens,
- der pionier- und nachrichtentechnische Ausbau des Grenzabschnittes,
- die Lage der Sperren, besonders der Minenfelder und der darin vorhandenen Gassen,
- das Dienstregime der an der Staatsgrenze im gegenüberliegenden Grenzgebiet handelnden gegnerischen Kräfte sowie alle provokationsgefährdeten Abschnitte,
- die Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer,
- Vorschläge über den zweckmäßigsten Einsatz der Grenzposten nach Raum und Zeit,
- zu besetzende Abschnitte und Handlungen der Grenzkompagnie bei Grenzalarm.

28. Bei der Übergabe bzw. Übernahme sind alle zur Organisation und Führung der Grenzsicherung in der Grenzkompagnie zu führenden Unterlagen mit zu übergeben bzw. zu übernehmen. Dazu gehören

- die Arbeitskarte des Kompaniechefs im Maßstab 1 : 25 000 (bei den Grenztruppen in Berlin im Maßstab 1 : 5000),
- die Schemata über die Handlungen der Grenzkompagnie zur Verfolgung und vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern,
- das Befehlsbuch der Grenzkompagnie für die Grenzsicherung,
- die Befehlsbücher der Züge für die Grenzsicherung,
- die Beobachtungsschemata für alle Beobachtungsstellen,
- die Beobachtungsjournale,
- der Reliefkasten des Grenzabschnittes,
- das Flurschema des Schutzstreifens,
- alle Unterlagen der gedeckten Truppenführung,
- das Nachweisbuch für Besucher des Schutzstreifens,
- der Tagesdienstablaufplan,
- das Dienstbuch des UvD,
- die Vordrucke der Festnahmeprotokolle,
- der Wochendienstplan.

In den Sicherungseinheiten zusätzlich

- der Lageplan des Kontrollterritoriums im Maßstab 1 : 5000,
- der Plan zur Sicherung des Kontrollterritoriums.

In den Brückensicherungseinheiten zusätzlich

- alle Unterlagen über die zu sichernden Brücken.

BSTU
0087

129. (1) Die Arbeitskarte des Kompaniechefs muß enthalten:

- a) die Standorte und die Trennungslinien der gegnerischen Grenzschutzorgane, Polizei und NATO-Einheiten bis zu einer Tiefe von 5 bis 8 km im gegenüberliegenden Grenzgebiet,
- b) alle ausgebauten Beobachtungsstellen des Gegners im gegenüberliegenden Grenzgebiet,
- c) den Standort und die Trennungslinien der Grenzkompanie und der Nachbarn,
- d) die Standorte und die Stärke der Unterstützungskräfte, dazu zählen
 - der Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei,
 - die freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
 - die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei,
- e) alle wichtigen Betriebe, Einrichtungen und Objekte im Sperrgebiet bzw. in der Grenzzone,
- f) die Bootsliegplätze und ihre Belegung sowie die zugelassenen Bade-, Zelt- und Angelplätze,
- g) den Verlauf der Grenzen des Schutzstreifens und des Grenzgebietes mit den gesperrten, ständig und zeitweilig besetzten Zugängen,
- h) die pioniertechnischen Anlagen unmittelbar an der Staatsgrenze und den pioniertechnischen Ausbau des Schutzstreifens, dabei muß ersichtlich sein:
 - der Kontrollstreifen,
 - das System der Draht- und Minensperren,

- die Straßensperren,
- die Markierungen der Staatsgrenze und des Schutzstreifens,
- i) die Beobachtungsstellen mit
 - der Numerierung,
 - den nicht einsehbaren Geländeabschnitten,
- j) die Drahtverbindung zum vorgesetzten Stab und zu den Nachbarn sowie
- k) den Verlauf des Grenzmeldenetzes und die angeschlossenen Sprechstellen.

(2) Die Legende zur Arbeitskarte des Kompaniechefs muß folgendes enthalten:

- a) die Signale,
- b) das Schema der Luftmeldungen,
- c) das Schema der Funkverbindungen,
- d) die öffentlichen Fernsprechanchlüsse aller Offiziere der Grenzkompanie, des vorgesetzten Stabes, der Abschnittsbevollmächtigten, der Bürgermeister und andere wichtige Anschlüsse.

(3) Die Arbeitskarte ist ständig zu führen und jeweils mit der Entschlußfassung des Kompaniechefs abzuschließen. Dazu ist sie mit Transparentpapier (Folie) zu überspannen, auf das folgende Angaben einzutragen sind:

- a) alle Handlungen und Tätigkeiten des Gegners, darunter fallen insbesondere
 - die Streifen- und Beobachtungstätigkeit,
 - alle provokatorischen Handlungen und Grenzverletzungen,
 - die Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen,

BSTU

0089

- Luftraumverletzungen und Einschleusung von Hetzschriften,
- die Tätigkeit des Gegners (auch der Verdacht dazu) im eigenen Grenzabschnitt,
- b) die Ergebnisse der Beobachtung,
- c) die Ergebnisse der Grenzsicherung wie
 - vorläufige Festnahmen von Grenzverletzern,
 - vorläufige Festnahmen von Verletzern der Grenzordnung,
 - Grenzdurchbrüche.

BSTU
0090 Anlage 1

Die Arbeit mit der Grenzbevölkerung und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen

1. Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sowie die ununterbrochene Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit im Grenzgebiet erfordert die aktive Mithilfe der Grenzbevölkerung.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Kompaniechefs, des Stellvertreters für politische Arbeit sowie der Partei- und FDJ-Organisationen ist es deshalb, die Verbundenheit der Grenzbevölkerung mit den Grenztruppen unablässig weiter zu festigen.

2. Die Arbeit unter der Grenzbevölkerung besteht in der Unterstützung der Partei- und Massenorganisationen sowie der örtlichen staatlichen Organe bei der patriotischen Erziehung der Grenzbevölkerung sowie bei der Entwicklung eines vielseitigen geistigen und kulturellen Lebens. Sie muß das Ziel haben, den Bewohnern des Grenzgebietes das feste Bewußtsein zu vermitteln, daß die Deutsche Demokratische Republik eine große nationale und internationale Verantwortung im Kampf um die Erhaltung des Friedens trägt und die zuverlässige Sicherung der Grenzen die aktive Mithilfe jedes einzelnen Bürgers erfordert.

3. Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles sowie zur Festigung des Vertrauens der Grenzbevölkerung zu den Grenztruppen bildet die Erziehung aller Angehörigen der Grenztruppen zur exakten Erfüllung ihrer militärischen Pflichten, zu hoher

BSTU
0091

Disziplin, korrektem Auftreten und zur Hilfsbereitschaft gegenüber der Grenzbevölkerung.

4. Die Kompaniechefs haben mit den örtlichen staatlichen Organen sowie Partei- und Massenorganisationen engen Kontakt zu halten. Dem Bürgermeister und Parteisekretär der örtlichen Parteiorganisation sind rechtzeitig Hinweise über die Feindtätigkeit im Grenzabschnitt sowie über das Auftreten besonderer Stimmungen unter der Grenzbevölkerung zu geben und Vorschläge über durchzuführende Maßnahmen und die Art ihrer Unterstützung durch Angehörige der Grenztruppen zu unterbreiten.

5. Die Kompaniechefs haben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur allseitigen Stärkung der örtlichen staatlichen Organe beizutragen. Sie unterstützen die Kommission für Ordnung und Sicherheit und stellen durch ihre Mitarbeit sicher, daß durch die Aktivs der örtlichen Volksvertretungen zweckmäßige Maßnahmen zur strikten Durchsetzung der Grenzordnung getroffen werden.

6. Die Offiziere sowie die Vertreter der Partei- und FDJ-Organisationen haben regelmäßig an Einwohnerversammlungen, Versammlungen der Nationalen Front oder anderer gesellschaftlicher Organisationen teilzunehmen und in Aussprachen die sich für die Grenzbevölkerung aus den Beschlüssen der Partei, den Gesetzen der Regierung oder den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen ergebenden Aufgaben zu erläutern.

7. Zur Unterstützung der Grenztruppen in ihrer Dienstdurchführung sind freiwillige Helfer der Grenztruppen zu gewinnen.

BSTU
0092

Als freiwillige Helfer der Grenztruppen sind solche fortschrittlichen männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auszuwählen, die den Einstellungsbedingungen für die Grenztruppen entsprechen und sich freiwillig zur Unterstützung der Grenztruppen bereiterklären. Sie sind vor ihrem Einsatz vom Kommandeur des Grenzregiments zu bestätigen und in den Grenzkompanien zu Helfergruppen zusammenzufassen.

8. (1) Helfergruppen sind in den Ortschaften (Stadtteilen), im Schutzstreifen und in Ortschaften (Stadtteilen), die an den Schutzstreifen angrenzen, zu bilden. Helfergruppen sind vorwiegend aus solchen Bürgern zu bilden, die ständig im Schutzstreifen arbeiten.

(2) In Absprache mit den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei ist zu erreichen, daß Bewohner der Grenzorte (Stadtteile), die den Bedingungen als freiwillige Helfer der Grenztruppen entsprechen, nicht gleichzeitig als freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr oder Angehörige der Kampfgruppen geführt werden.

Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, wie Parteisekretäre, Bürgermeister, Betriebsleiter, Lehrer usw., sind nicht als freiwillige Helfer zu gewinnen.

(3) In den Grenzkompanien sind gewöhnlich nicht mehr als zwei Helfergruppen mit einer Stärke von 8 bis 10 Helfern zu bilden.

9. (1) Die Helfergruppen gliedern sich in
— den Gruppenführer,
— den Stellvertreter des Gruppenführers,
— die Melder,
— die Helfer.

BSTU
0093

(2) Als Gruppenführer und dessen Stellvertreter sind die politisch und militärisch fähigsten Helfer einzusetzen.

10. (1) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen werden eingesetzt

- zur Feststellung verdächtiger Personen sowie zur vorläufigen Festnahme von Grenzverletzern und Verletzern der Grenzordnung,
- zur Kontrolle von Personen und Fahrzeugen an den Zugängen zum Schutzstreifen,
- zur Erfüllung von Beobachtungsaufgaben im Schutzstreifen,
- zur Sicherung von wichtigen Betrieben und Objekten im Schutzstreifen,
- zur Verstärkung der Abriegelung der Hauptrichtung der wahrscheinlichen Bewegung der Grenzverletzer,
- zur Unterstützung der Grenzposten bei der Suche bzw. Verfolgung von Grenzverletzern.

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind zur Durchführung ihrer befohlenen Aufgaben nur in Verbindung mit Angehörigen der Grenzkompanie einzusetzen.

(3) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind nur auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung zu bewaffnen.

11. Werden die freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu Aufgaben eingesetzt, die ihre Freistellung von der Arbeit erfordern, ist die Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters und die Zustimmung des Vorgesetzten ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts einzuholen.

BSTU
0094

12. (1) Den freiwilligen Helfern der Grenztruppen ist ein Sonderausweis der Nationalen Volksarmee durch den Kommandeur des Grenzregiments auszuhändigen.

(2) Die im Einsatz befindlichen freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind mit einer grünen Armbinde (mit aufgedrucktem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und der Aufschrift „Freiwilliger Helfer der Grenztruppen“) zu kennzeichnen.

(3) Zur Durchführung der Ausbildung und für den Einsatz sind die freiwilligen Helfer mit Bekleidung, bestehend aus

- Kombination, steingrau,
 - Wintermütze,
 - Schuhwerk der Kategorie II und
 - Koppel mit Traggestell
- auszustatten.

13. (1) Die Ausbildung der freiwilligen Helfer hat auf der Grundlage von Ausbildungsprogrammen des Grenzregiments zu erfolgen. Für die Ausbildung sind Offiziere oder befähigte Unteroffiziere einzusetzen.

50 % der Ausbildungszeit sind für die politische Schulung zu verwenden. In den übrigen Ausbildungsstunden erlernen die freiwilligen Helfer die Bestimmungen der Grenzordnung, die Durchführung von Beobachtungen und das Überbringen von Meldungen, die Durchführung von Personenkontrollen sowie die Handlungen der freiwilligen Helfer bei der Suche nach durchgebrochenen Grenzverletzern. Sie sind vertraut zu machen mit den von den Grenzverletzern angewandten Methoden und haben den Aufbau und die Handhabung der Schützenwaffen zu kennen.

Die durchgeführte Ausbildung ist nachzuweisen.

BSTU
0095

(2) Die freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind so auszubilden und ihre Aufgaben sind ihnen so zu erläutern, daß das System der Organisation der Grenzsicherung nicht aufgedeckt wird und die Bestimmungen der Geheimhaltung eingehalten werden.

14. Erfüllen die freiwilligen Helfer der Grenztruppen ihre befohlenen Aufgaben zur Grenzsicherung vorbildlich, können sie zur Prämierung oder zur Auszeichnung mit der Medaille „Für vorbildlichen Grenzdienst“ vorgeschlagen werden. Andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die die Grenztruppen während der Grenzsicherung aktiv unterstützen, können ebenfalls zur Prämierung vorgeschlagen werden.

BSTU
0096

Taktische Zeichen

1. Die taktischen Zeichen werden für das Eintragen der Lage in die Karten, bei der Erarbeitung von Schemata und bei der Anfertigung anderer graphischer Gefechtsdokumente verwendet.
2. Werden taktische Zeichen verwendet, die nicht in dieser Anlage bzw. in der DV-30/4 „Gefechtsvorschrift der Infanterie (Gruppe, Zug, Kompanie)“ oder DV-30/5 „Stabsdienstvorschrift“ enthalten sind, so sind diese auf der Karte zu erläutern.
3. Arbeitskarten und andere Gefechtsdokumente sind entsprechend der DV-30/5 anzufertigen.

BSTU
0097

4. Es werden folgende taktische Zeichen festgelegt:



Stab des Grenzbataillons



Kompaniechef



Zugführer



Gruppenführer



BSK Brückensicherungskompanie



BSZ Brückensicherungszug



BSG Brückensicherungsgruppe



SIK Sicherungskompanie



SIZ Sicherungszug



Sicherungsgruppe



Straßenkontrollpassierpunkt



Eisenbahnkontrollpassierpunkt



Wasserkontrollpassierpunkt



Straßen- und
Eisenbahnkontrollpassierpunkt



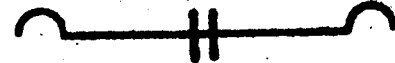
Trennungslinie zwischen den
Grenzbrigaden



Trennungslinie zwischen den
Grenzregimentern



Trennungslinie zwischen den
Grenzbataillonen



Trennungslinie zwischen den
Grenzkompanien



Begrenzung des Schutz-
streifens

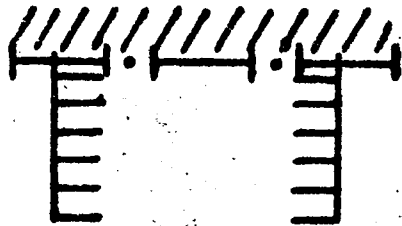


Begrenzung des Grenz-
gebietes (an der Küste —
Begrenzung der Grenzzone)

BSTU
0099



Grenzverlauf



Abschnitte der größten Postendichte

Tiefe:

Karte 1 : 25 000 bis 500 m

Karte 1 : 100 000 bis 5 km



Suchposten



Beobachtungsposten



Wachposten

(GP = Getarnter Posten, WE = Wachposten an der Einheit, WG = Wachposten an der Grenze, WA = Wachposten an der Bootsanlegestelle, HP = Horchposten)



Hinterhaltsposten



Kontrollstreife

(GS = Grenzstreife)



Gruppe der freiwilligen Helfer der Grenztruppen
(innen die Stärke der Gruppe)



Freiwilliger Helfer
der Grenztruppen

BSTU
01 00



Beobachtungsturm



Erdbeobachtungsstelle

SG-1



Signalgerät
(Beschriftung gibt den Typ an)

10



10-m-Kontrollstreifen

10



10-m-Kontrollstreifen
mit Warzzaun

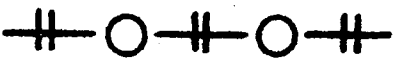


Drahtsperre auf drei Pfahl-
reihen (mit zwei Strichen auf
zwei Pfahlreihen, mit einem
Strich auf einer Pfahlreihe)

6



6-m-Kontrollstreifen



Drahtsperre auf zwei Pfahl-
reihen, kombiniert mit Minen



Stolperdrahtsperre

BSTU
0101



Drahtsperre auf zwei Pfahlreihen, kombiniert mit Stolperdrahtsperre



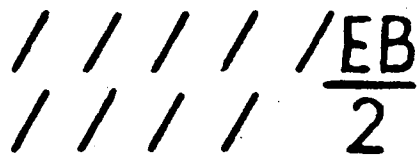
Gasse in einer Sperre
(Zähler: Nummer der Gasse;
Nenner: Breite der Gasse in m)



Sperrmauer



Panzermauer



Höckersperre
(Zähler: Art der Höcker, z. B.
EB = Eisenbeton, H = Holz,
S = Stein usw.; Nenner: Anzahl der Reihen)



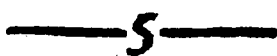
Warnzaun



Grenzstein
(S = Grenzsäule, Z = Grenzzeichen)



Beweglicher Schlagbaum



Sperrgraben

Straßensperre (Ziffer gibt den Typ der Sperre an, z. B. 1 — Rundholzbarriere, 2 — Stolperdrahtsperre, 3 — Straßenaufriß, trapezförmig, 4 — Straßenaufriß, dreieckförmig, 5 — Rundholz Sperre, 6 — Schlagbaum aus Holz, 7 — Schlagbaum aus Metall, 8 — Balkensperre)



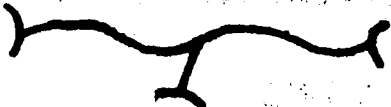
Getarnter Straßenabschnitt



Kolonnenweg



Überschwemmter Straßenabschnitt mit Angabe der Überschwemmungstiefe in m



Grenzmeldenetz mit Sprechstelle



Wasserentnahmestelle (B — Bohrung, Qu — Quelle, Br — Brunnen; Ziffer gibt die Ergiebigkeit in m^3/h an)



Flugzeug, allgemein



Bombenflugzeug

BSTU
01 03



Jagdflugzeug



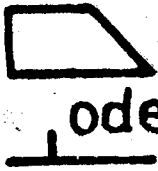
Aufklärungsflugzeug



Hubschrauber



Überwasserschiff (Sammelbegriff)



oder U-Boot



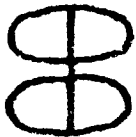
Küstenschutzschiff



Schnelles Patrouillenboot



Bootsanlegestelle



Feierabendplatz für Schiffe



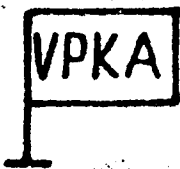
Posten der Volkspolizei
(Z — zeitweilig, S — ständig)



Organ der Volkspolizei.
(A — Abschnittsbevollmächtigter, L — Land-
gebietsinstrukteur)



Volkspolizei-Revier



Volkspolizei-Kreisamt
(BA — Betriebsschutzamt, VPI — Volks-
polizeiinspektion)



Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei

BSTU
0105



Volkseigener Betrieb

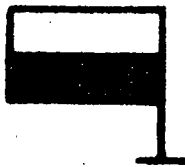


Volkseigenes Gut (VG), Landwirtschaftliche
Produktionsgenossenschaft (LPG), Maschi-
nen-Traktoren-Station (MTS), Reparatur-
Traktoren-Station (RTS)

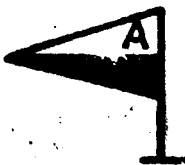
Bundesgrenzschutz



Bundesgrenzschutz-Kommando (BGS-Kdo.)
„Nord“, „Mitte“, „Süd“, „Küste“



Grenzschutzgruppe (GSG)



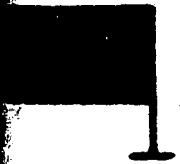
Grenzschutzabteilung, GSA
(A = Ausbildung, T = Technik)



Grenzschutzhundertschaft (Huscha)



Oberfinanzdirektion (OFD)



Hauptzollamt (HZA)



Zollkommissariat (Z.-Kom.)



Grenzaufsichtsstelle (Gast)

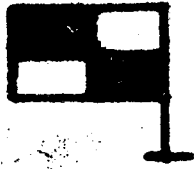


Postierungspunkt
(Buchstabe = Kennzeichnung)

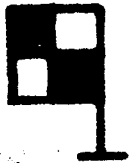


Zollschule
(OF = Offiziersschule, UF = Unteroffiziers-
schule)

Bayrische Grenzpolizei **BSTU**
01 07



Kommissariat



Grenzpolizeiinspektion



Grenzpolizeistation

Geheimdienste



Zentrale
(A — USA, E — England, F — Frankreich
WD — Westdeutschland)



Nebenstelle



Volksfeindliche Organisation



Agentenschule



Wasserwerfer




Lautsprecherwagen

Einschleusen von Hetz-
schriften mit und ohne
Ballon


(über dem Strich = An-
zahl der Ballons, unter
dem Strich = Uhrzeit
und Datum, dgl. auch bei
allen ähnlichen Zeichen)

1

9.00 05.01.63 

Auffinden von Hetz-
schriften und -losungen
(über dem Strich = An-
zahl der Hetzschriften)


1

9.00 05.01.63 

Abschußbasen für Hetz-
material


(über dem Strich = An-
zahl der Abschüsse)

1

9.00 05.01.63 


Hetzkundgebung
(über dem Strich = An-
zahl der teilnehmenden
Personen)

50

9.00 05.01.63 

Einweisung von Personen
(über dem Strich = An-
zahl der Personen)

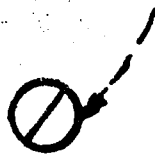
5

9.00 05.01.63 

BSTU
0109

1

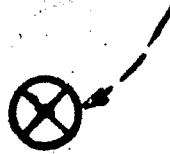
19.00 05.01.63



Vorläufig
Festgenommener
(über dem Strich = An-
zahl der vorläufig Fest-
genommenen)

1

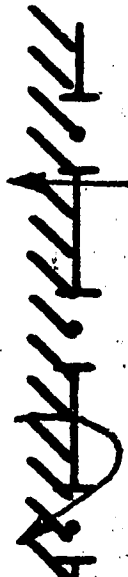
19.00 05.01.63



Toter
(über dem Strich = An-
zahl)

1

19.00 05.01.63



Grenzdurchbruch
(über dem Strich = An-
zahl der Personen)

2 BGS

19.00 05.01.63

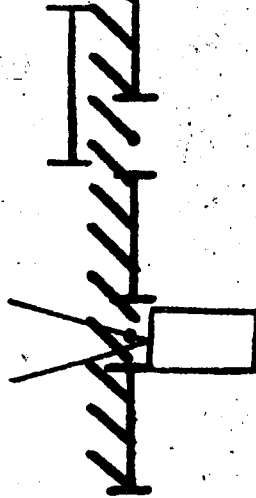


Grenzverletzung durch
Bundesgrenzschutz
(über dem Strich = An-
zahl der Personen)

provokationsgefährdeter
Abschnitt

10 BGS

19.00 05.01.63



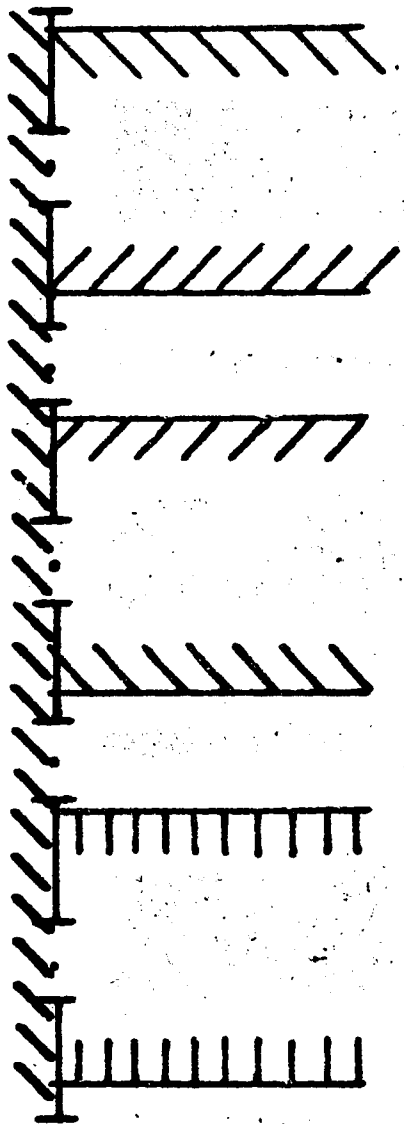
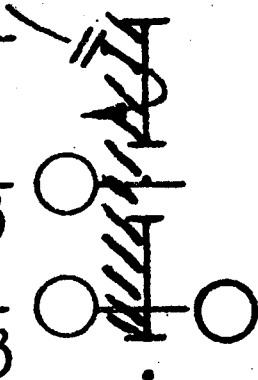
Provokation
(über dem Strich = An-
zahl der Personen)

BSTU
0110

1S
19.00 05.01.63

2BSG
19.00 05.01.63

2Z
19.00 05.01.63



Luftraumverletzung
(S — Segelflugzeug, M —
Motorflugzeug; über dem
Strich = Anzahl der
Flugzeuge)

Versuchte
Kontaktaufnahme
(über dem Strich = An-
zahl der Personen)

Erfolgte
Kontaktaufnahme
(über dem Strich = An-
zahl der Personen, Z =
Zoll)

Hauptrichtung der wahr-
scheinlichen Bewegung
der Grenzverletzer
(HdBdG) DDR — West

Hauptrichtung der wahr-
scheinlichen Bewegung
der Grenzverletzer
West — DDR

Hauptrichtung der wahr-
scheinlichen Bewegung
der Grenzverletzer
DDR — West und West —
DDR

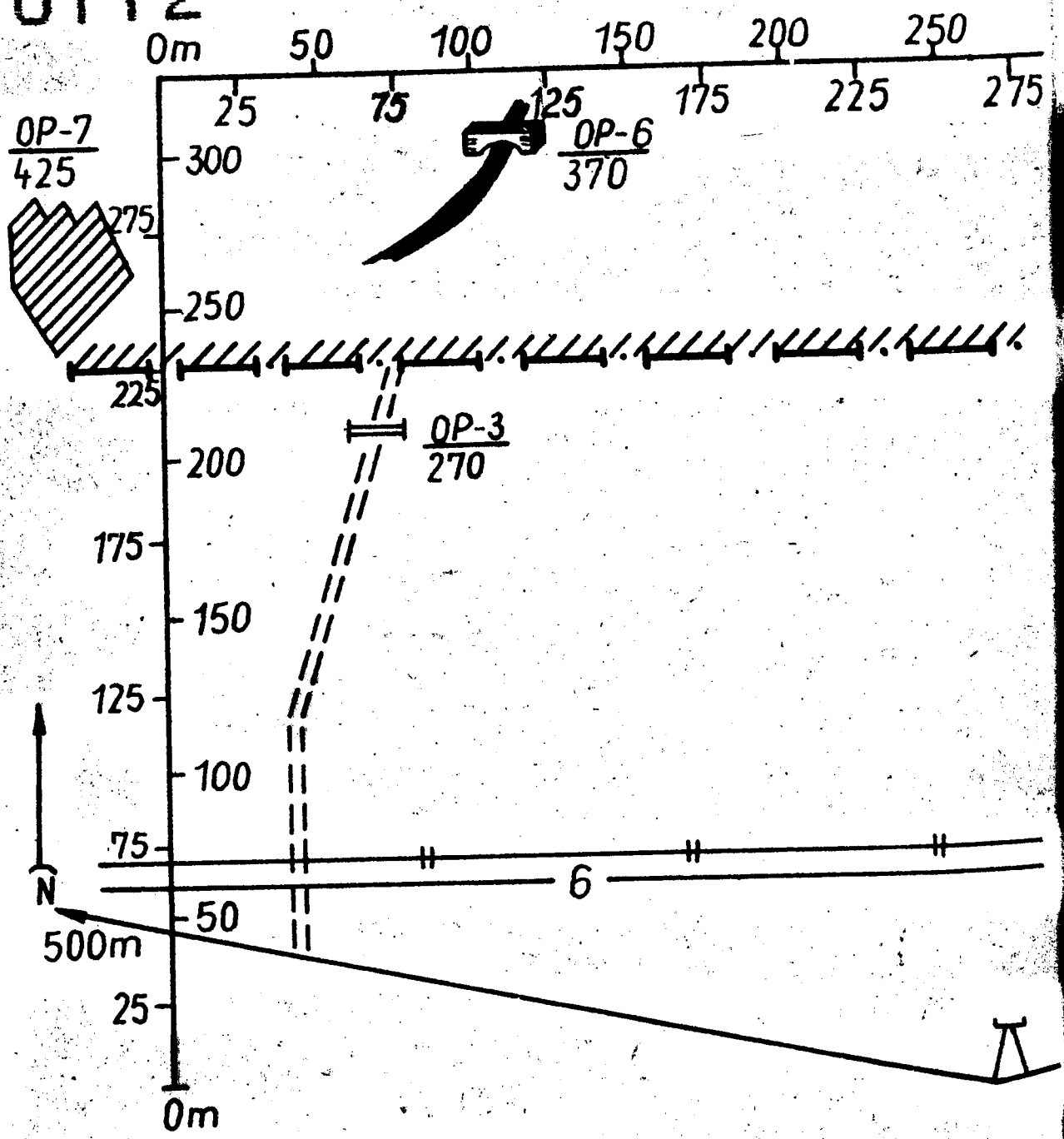
BSTU

Abkürzungen 0111

Grenzregiment	GR
Grenzausbildungsregiment	GAR
Grenzbataillon	GB
Stab des Grenzabschnittes (VR Polen/ČSSR)	StGA
Ausbildungsbataillon	AbB
Grenzkompanie	GK
Reservegrenzkompanie	RGK
Kontrollpassierpunkt	KPP
Brückensicherungskompanie	BSK
Brückensicherungszug	BSZ
Sicherungskompanie	SiK
Sicherungszug	SiZ
Sicherungsgruppe	SiG
Leiter des Unterabschnittes (VR Polen/ČSSR)	LUS
Grenzabschnittsposten (VR Polen/ČSSR)	GAP
Freiwilliger Helfer der Grenztruppen	FHG

Beobachtungsschema

BSTU
0112

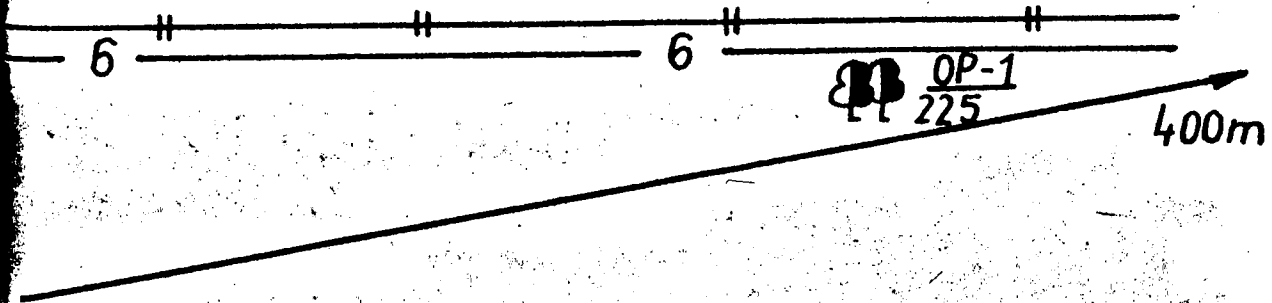
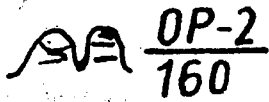
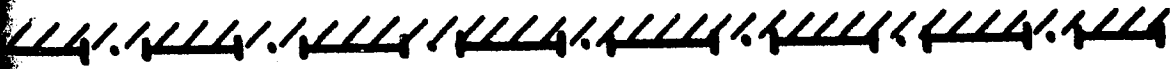
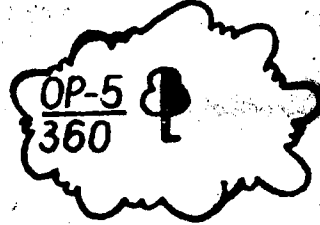
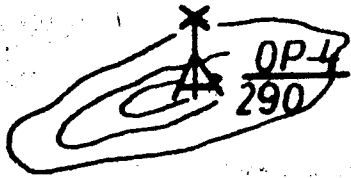
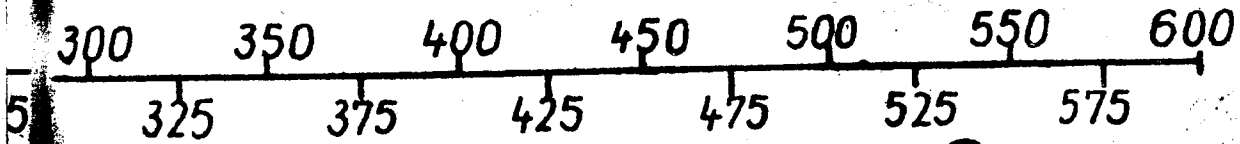


3. Kp. (Beispiel)

BSTU

B-Stelle Nr. 5

0113



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	7
II. Die Aufgaben der Grenzkompanie und die Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere der Grenzkompanie	9
Die Aufgaben der Grenzkompanie	9
Die Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere der Grenzkompanie	10
Der Kompaniechef	10
Der Stellvertreter des Kompaniechefs für politische Arbeit	11
Der Stellvertreter des Kompaniechefs für Grenzsicherung	12
Der Zugführer	13
Der Gruppenführer	14
Der UvD der Grenzkompanie	14
III. Der Einsatz der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung	17
IV. Die Grenzsicherung im Abschnitt einer Grenzkompanie	21
Das Studium des Grenzabschnittes	21
Die Organisation und die Führung der Grenzsicherung im Abschnitt der Grenzkompanie	24
Die Erteilung des Befehls zur Grenzsicherung	27
Die Organisation des Zusammenwirkens	28

Die Aufgaben der Zug- und Gruppenführer nach Erhalt des Befehls zur Grenzsicherung	30
Die verstärkte Grenzsicherung	34
Die Handlungen der Grenzkompanie bei Grenzdurchbrüchen	36
Die Organisation und Führung der Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zu den befreundeten sozialistischen Staaten	43
Die Sicherung der Grenzbrücken an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen	46
Die Sicherung der Kontrollpassierpunkte	47
Die Kontrolle der Grenzposten	49
V. Die Besonderheiten der Grenzsicherung	51
Die Besonderheiten der Grenzsicherung in See- und Flußabschnitten	51
Die Besonderheiten der Grenzsicherung in Waldabschnitten und im bergigen Gelände	53
Die Besonderheiten der Grenzsicherung in Abschnitten, in denen die Staatsgrenze durch eine Ortschaft oder am Rande einer Ortschaft verläuft	54
Die Besonderheiten der Grenzsicherung in und am Rande einer Großstadt	55
Die Besonderheiten der Grenzsicherung im Winter	58
VI. Die politische Arbeit in der Grenzkompanie	61
Ziel der politischen Arbeit	61
Grundlagen der politischen Arbeit	61
Die Verantwortlichkeit für die politische Arbeit	61
Aufgaben der politischen Arbeit	62

VII. Die Sicherstellung der Grenzsicherung	65
Die Beobachtung	65
Die Luftbeobachtung	69
Die Nachrichtenverbindung	70
Die Tarnung	71
Die Parole und das Kennwort	72
Der Einsatz von Diensthunden	73
Der Einsatz von Signalgeräten	73
Der Einsatz von Kraftfahrzeugen (Kfz.)	75
VIII. Das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern	77
IX. Der Gebrauch der Schußwaffe	79
X. Die Übergabe und Übernahme des Grenz- abschnittes	85
Anlage 1: Die Arbeit mit der Grenzbevölkerung und den freiwilligen Helfern der Grenz- truppen	91
Anlage 2: Taktische Zeichen	97
Anlage 3: Beobachtungsschema	114